

Stark mit Kindern

So werden Sie und Ihr Kind in Schleswig-Holstein unterstützt
Eine Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Mit Adressenverzeichnis



Liebe Eltern,

**zur Geburt Ihres Kindes
beglückwünsche ich Sie herzlich!**



Ein neugeborenes Kind bringt vielfältige Veränderungen in Ihrem Leben mit sich. Sie haben das große Glück, ein kleines Kind wachsen und die Welt kennen lernen zu sehen.

Die Familie, in die ein Kind hineingeboren wird, ist sein erster Bezugspunkt. Hier entdeckt das Kind seine Fähigkeiten und seine Grenzen, erfährt Nähe, Geborgenheit und Verlässlichkeit. Und in der Familie lernt ein Kind auch, seinen Platz in der Gemeinschaft zu finden.

Jetzt braucht Ihr Kind Sie, zu Anfang Tag und Nacht. Sie tragen ein hohes Maß an Verantwortung für seine körperliche und geistige Entwicklung. Sie wollen dabei alles richtig machen. Sie möchten Ihrem Kind den bestmöglichen Start ins Leben ermöglichen. Dies alles wird nicht immer leicht sein und Sie werden gelegentlich das Bedürfnis nach Unterstützung, nach kompetenter Hilfe oder Beratung haben.

Mit der, wegen der großen Nachfrage nun in 8. Auflage vorliegenden Broschüre „Stark mit Kindern“ möchte die Landesregierung Ihnen dazu Möglichkeiten und Wege zeigen. Sie enthält Hinweise zu dem dichten Netz von professionellen und engagierten ehrenamtlichen Beratungsdiensten, das Ihnen in Schleswig-Holstein zur Verfügung steht. An diese Stellen können Sie sich mit allen Fragen zu Kindern und Familie wenden. Wir haben Ihnen die Adressen von Einrichtungen zusammengestellt, die sich mit den Fragen rund um das Aufwachen von Kindern auskennen. Ich bin sicher, auch in Ihrer Nähe. Daneben enthält die Broschüre Wissenswertes zu Behördengängen, Leistungen des Staates für Eltern und Kinder und zur Gesundheitsvorsorge.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft mit Ihrem Kind alles Gute!

Kristin Alheit

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

DAS FINDEN SIE AUF DEN NÄCHSTEN SEITEN

WENN IHR KIND GEBOREN IST

- 8 Die Elternzeit
- 9 Wenn Sie nicht verheiratet sind
- 10 Damit ihr Kind gesund bleibt
- 16 Was Sie alles erledigen müssen
(Checkliste für alle Behördengänge)

SO WERDEN SIE FINANZIELL UNTERSTÜTZT

- 20 Das Elterngeld
- 21 Das Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus
- 21 Das Kindergeld
- 22 Der Unterhaltsvorschuss
- 23 So wird Ihr Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt
- 23 So wird Ihr Kind in der Krankenversicherung berücksichtigt

UND WENN ES MAL BESONDERS ENG WIRD...

- 24 Die Leistungen der Agentur für Arbeit
 - 25 Die Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - 26 Das Bildungs- und Teilhabepaket
 - 28 Der Kinderzuschlag
 - 28 Die Sozialhilfe
 - 29 Und außerdem: Das Wohngeld
 - 30 Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
 - 30 Landesstiftung „Familie in Not“
 - 31 Leistungen für Bildung und Teilhabe
-

SO WERDEN SIE STEUERLICH ENTLASTET

- 31 Für jedes Kind einen Freibetrag
- 32 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- 32 Schulgeld
- 33 Kinderbetreuungskosten
- 34 Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen
- 36 Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge als Sonderausgaben
- 37 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen
- 37 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

TAGESBETREUUNG FÜR KINDER

- 41 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein

WENN SIE RAT BRAUCHEN

- 43 Die Hebammen
- 44 Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
- 45 Die Schwangerschaftsberatung
- 46 Die Erziehungs- und Familienberatung
- 46 Frühe Hilfen
- 47 Die Schuldnerberatung
- 48 Die Familienbildungsstätten
- 49 Besondere Angebote für zugewanderte Familien

HILFEN IM AKUTEN NOTFALL

- 51 Medizinische Hilfe
 - 51 Das Kinder- und Jugendtelefon
 - 51 Das Elterntelefon
 - 52 Die Kinderschutz-Zentren
 - 52 Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen
-

ADRESSEN, DIE IHNEN WEITERHELFFEN

- 54 Jugendämter der kreisfreien Städte und Kreise
- 56 Hilfen im akuten Notfall
- 56 Ansprechpartner für Fragen der Ernährung
- 56 Kinderschutz-Zentren
- 57 Ergänzende Adressen
- 58 Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- 58 Erziehungsberatungsstellen mit Kinderschutzberatung
- 59 Adressen für den Bereich „Frühe Hilfen“
- 64 Familienbildungsstätten
- 66 wellcome-Service der Familienbildungsstätten
- 67 Besondere Beratungsangebote für Familien
- 67 Arbeitsmarkt
- 67 Migrationsspezifische Beratungsstellen
- 68 Elterngeld
- 68 Kindergeld und Kinderzuschlag
- 69 Unterhaltsvorschusskassen
- 70 Finanzämter
- 71 Schuldnerberatungsstellen
- 76 Leistungen für Menschen mit Behinderungen
- 77 Frauenberatungsstellen
- 81 Frauenhäuser
- 82 Interessante Internetadressen für Eltern

83 IMPRESSUM



WENN IHR KIND GEBOREN IST ...

Für **Informationen zu Kindergesundheit** können Sie beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Adresse siehe Seite 83) die **Broschüre „Eltern ABC“ kostenfrei** bestellen. Der Gesundheitsleitfaden bietet praktische Hinweise, Anregungen, Orientierungshilfen und Informationen zu Ernährung, Pflege, Gesundheit und Entwicklung von Babys und Kleinkindern.

WENN IHR KIND GEBOREN IST

Die Elternzeit

Wer erhält Elternzeit?

Als Mutter oder als Vater haben Sie einen Anspruch darauf, von der Arbeit freigestellt zu werden, um Ihr Kind selbst zu betreuen. Sie können die Elternzeit auch gemeinsam mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin beanspruchen.

Wie lange kann ich Elternzeit nehmen?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 können bis zu 24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Der Arbeitgeber kann eine Elternzeit in diesem Zeitraum nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Wann und wo mache ich meinen Anspruch auf Elternzeit geltend?

Die Elternzeit müssen Sie von Ihrem Arbeitgeber schriftlich verlangen – und zwar spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt Ihres Kindes oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Geben Sie dabei verbindlich an, für welchen Zeitraum die Elternzeit innerhalb der nächsten drei Jahre ab ihrem Beginn genommen wird. Sie können diesen Zeitplan nachträglich nur dann ändern, wenn Ihr Arbeitgeber einverstanden ist.

Bleibt mein Arbeitsplatz erhalten?

Nach Ablauf der Elternzeit haben Sie einen Anspruch auf Ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz. Während der Elternzeit kann Ihnen nicht gekündigt werden.

Wo bin ich während der Elternzeit krankenversichert?

Ihre Pflichtmitgliedschaft bleibt bestehen. Haben Sie als Pflichtmitglied außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, sind Sie während der Elternzeit beitragsfrei. Freiwillig Versicherte werden ebenfalls beitragsfrei weiter versichert, wenn ansonsten ein Anspruch auf Familienversicherung entstehen würde. Sofern Sie durch ihren Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind, ändert sich nichts. Privat Versicherte müssen ihre Beiträge einschließlich der des Arbeitgebers selbst tragen. Lassen Sie sich am besten von Ihrer Krankenkasse beraten, bevor Sie in Elternzeit gehen.

→ **Weitere Informationen** finden Sie auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums (www.bmfsfj.de oder www.familien-wegweiser.de).

Wenn Sie nicht verheiratet sind

Das Sorgerecht

Sind Sie zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet oder wollen nach der Geburt heiraten, haben Sie automatisch das gemeinsame Sorgerecht. Wollen Sie nicht heiraten, aber gemeinsam für das Kind sorgen, dann müssen Sie eine öffentlich beurkundete Sorgeerklärung abgeben (z.B. beim Jugendamt oder Notar). Geben Sie als nicht verheiratetes Paar keine Sorgeerklärung ab, trägt nur die Mutter die elterliche Sorge.

Feststellung der Vaterschaft

Der Vater Ihres Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit Ihnen verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Das gilt vor den Ämtern und in der Öffentlichkeit solange, wie die Vaterschaft nicht in Zweifel gezogen wird oder Sie selbst als Mutter andere Angaben machen. Wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden soll, müssen Sie einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen.

Der Antrag kann auch von Ihrem Ehemann, einem anderen mutmaßlichen Vater sowie auch vom Kind selbst gestellt werden.

Für Unterstützung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts sowie des Unterhalts wenden Sie sich an das Jugendamt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung an das beim Amtsgericht angesiedelte Familiengericht.

Weitergehende Informationen zu den Themen Kindschafts- und Ehe-recht finden Sie in den folgenden Publikationen des Bundesjustizmi-nisteriums:

- **Das Kindschaftsrecht**
Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elter-lichen Sorge, zum Namensrechts, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren
- **Das Eherecht**
Information zum Ehe- und Ehescheidungsrecht, Güterrecht und Versorgungsausgleich
- **Gemeinsam Leben**
Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebens-partnerschaft zusammenleben.

→ Sie können diese Ratgeber im Internet unter www.bmj.bund.de herunter-laden. Die Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ können Sie auch als Druck-exemplar im Internet (www.bmj.bund.de bzw. e-mail: publikationen@bundesregierung.de), auf dem Postweg (Publikationsversand der Bundes-regierung, Postfach 481009, 18132 Rostock), per Telefon 01888/8080800 oder per Fax 01888/108080800 bestellen.

Damit Ihr Kind gesund bleibt

Früherkennungsuntersuchungen (auch als Vorsorgeuntersuchungen bekannt)

Früherkennungsuntersuchungen sind für die Gesundheit Ihres Kin-des sehr wichtig. Dabei können frühzeitig Erkrankungen oder von der Norm abweichende Entwicklungen erkannt und notwendige Be-handlungen vorgeschlagen oder eingeleitet werden. Die Kosten für die Untersuchungen U 1 bis U 9 (einschließlich der Schutzimpfungen) werden von allen gesetzlichen und den meisten privaten Kranken-kassen übernommen. Sie benötigen dafür die Krankenversicherungs-karte.

Insgesamt sind 10 Früherkennungsuntersuchungen für kleinere Kinder und zwei Jugenduntersuchungen vorgesehen:

- U1 Neugeborenen-Erstuntersuchung unmittelbar nach der Geburt
- U2 ab dem 3. bis zum 10. Lebenstag des Babys
- U3 in der 4. bis 6. Lebenswoche des Babys
- U4 im 3. bis 4. Lebensmonat
- U5 im 6. bis 7. Lebensmonat
- U6 im 10. bis 12. Lebensmonat
- U7 im 21. bis 24. Lebensmonat
- U7a im 34. bis 36. Lebensmonat
- U8 im 3. bis 4. Lebensjahr (46.-48. Lebensmonat)
- U9 ab dem 5. Lebensjahr (60.-64. Lebensmonat)
- U10 im 7. bis 8. Lebensjahr **noch keine Kassenleistung**
- U11 im 9. bis 10. Lebensjahr **noch keine Kassenleistung**
- J1 im 13. bis 14. Lebensjahr
- J2 im 16. bis 17. Lebensjahr **teilweise Kassenleistung**

Bei der ersten Untersuchung, die direkt nach der Geburt stattfindet, wird ein gelbes Untersuchungsheft für Ihr Kind angelegt, in das alle Untersuchungsergebnisse eingetragen werden. Lassen Sie sich die Untersuchungsergebnisse stets von der untersuchenden Ärztin oder dem Arzt erklären.

Zur U4 bis U9 erhalten Sie vom Landesfamilienbüro eine Einladung bzw. bei Nichtwahrnehmung ein Erinnerungsschreiben.

Impfungen im Kindesalter

Sie schützen Ihr Kind vor Infektionskrankheiten am besten durch Impfungen. Infektionskrankheiten können im Säuglingsalter schwer verlaufen und eine Gefahr darstellen. Daher lassen Sie Ihr Kind am besten so früh wie möglich impfen. Die erste Impfung ist eine Schluckimpfung gegen Rotaviren ab einem Alter von 6-12 Wochen. Im beginnenden dritten Lebensmonat kommen weitere Impfungen – wie z.B. gegen Keuchhusten – hinzu. Mit zwei weiteren Impfterminen bis zum fünften Lebensmonat wird ein grundlegender Impfschutz aufgebaut, der dann zu Beginn des zweiten Lebensjahres vervollstän-digt wird. Ab dem Alter von 11 Monaten ist der Impfschutz gegen Masern von Bedeutung. Wenn Ihr Kind eine Gemeinschaftseinrich-tung (Kindergarten) besuchen soll, ist eine Masern-Impfung bereits ab dem 9. Lebensmonat sinnvoll und möglich. Mögliche Impfreaktio-nen wie z.B. Rötungen, Schwellungen der Impfstelle, leichtes Fieber sind gefahrlos und meist schnell verschwunden.

Treten in äußerst seltenen Fällen heftigere Impfreaktionen auf, sollten Sie sofort ärztlichen Rat suchen, möglichst bei Ihrer Impfarztin oder Ihrem Impfarzt.

Grundsätzlich gilt: Sind Impfungen zu den genannten Terminen versäumt worden, können sie jederzeit nachgeholt werden.

Welche Impfungen Ihr Kind braucht:

- **Wundstarrkrampf (Tetanus)**

Wundstarrkrampf ist eine lebensbedrohliche Krankheit mit sehr schmerzhaften Muskelkrämpfen. Die Erreger kommen in jeder Art von Schmutz vor, auch in der Erde und Straßenstaub. Selbst durch kleine, unbeachtete Verletzungen können sie in den Körper gelangen.

- **Diphtherie**

Diphtherie ist eine im Rachenbereich beginnende schwere Infektionskrankheit. Folgeschäden an Herz, Leber, Niere oder am Nervensystem können auftreten und auch heute noch kann die Krankheit tödlich verlaufen. Als Einschleppkrankheit kommt sie auch bei uns vor.

- **Keuchhusten (Pertussis)**

Keuchhusten bedeutet oft krampfartigen Husten und beängstigende Erstickenanfänge. Je jünger das Kind ist, umso schwerer verläuft die Krankheit. Im ersten Lebenshalbjahr können auch Atemnot oder Atemaussetzer ohne Husten auftreten. Die Gefahr des Erstickens ist dann besonders groß und wird sogar als eine der Ursachen für den plötzlichen Kindstod diskutiert.

- **Hib (Haemophilus-influenzae-b-Infektion)**

Gefürchtet ist die Infektion mit dem Bakterium Haemophilus-influenzae Typ b insbesondere als Ursache der eitrigen Hirnhautentzündung (Meningitis) und der Kehlkopfentzündung. Diese wiederum kann zu schweren Entwicklungsstörungen und sogar zum Tode führen. Säuglinge sind besonders gefährdet.

- **Kinderlähmung (Polio)**

Dank der Impferfolge der früheren Schluckimpfung ist Kinderlähmung in Europa heute ausgerottet. Die Gefahr der Einschleppung von Polioviren aus dem Ausland ist jedoch nach wie vor gegeben. Daher ist ein lückenloser Impfschutz für alle Kinder wichtig.

- **Hepatitis B**

Hepatitis B ist eine sehr ansteckende Viruserkrankung, die zu chronischer Leberentzündung oder gar zur Leberzerstörung führen kann. Werden Säuglinge und Kleinkinder mit Hepatitis B infiziert, ist die Gefahr eines chronischen Verlaufs groß, weil ihr Immunsystem noch im Aufbau ist. Bei besonderen Risiken, zum Beispiel Hepatitis-B-Infektion der Mutter, kann sofort nach der Geburt geimpft werden.

- **Pneumokokken**

Viele Erkrankungen sind auf Pneumokokken zurückzuführen. Dazu gehören Hirnhautentzündung oder Lungenentzündung. Auch zum Beispiel Ohrenentzündung oder Blutvergiftung können durch Pneumokokken verursacht werden. Vor diesen Gefahren kann man jetzt auch Säuglinge durch Impfung schützen.

- **Meningokokken C**

Meningokokken sind Bakterien, die schwere Erkrankungen mit tödlichen Verläufen verursachen können, zum Beispiel Blutvergiftungen und insbesondere Hirnhautentzündungen bei Kindern und jungen Erwachsenen. Empfohlen ist derzeit eine Impfung gegen Meningokokken der Serogruppe C für alle Kinder möglichst früh im 2. Lebensjahr (ab 13 Monaten). Eine fehlende Impfung soll bis zum 18. Geburtstag nachgeholt werden.

- **Masern**

Masern werden vielfach unterschätzt. Eine sehr bösartige Komplikation der Masern ist die Gehirnentzündung. Sie kann schwere Dauerschäden am Gehirn verursachen, zu lebenslanger Behinderung führen und sogar tödlich enden. Die Gefahr einer Komplikation ist bei Säuglingen und Kleinkindern erhöht. Daher sollte bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung so früh wie möglich ein Impfschutz bestehen.

- **Mumps**

Mumps kann ernste Komplikationen hervorrufen: Hirnhautentzündung, Hirnentzündung, Bauchspeicheldrüsenentzündung sowie jenseits der Pubertät Hoden- und Eierstockentzündung mit Unfruchtbarkeit. Darüber hinaus gilt Mumps als häufigste Ursache bleibender Schwerhörigkeit bei Kindern.

- **Rotaviren**

Rotaviren sind eine der häufigsten Ursache für Durchfälle und Erbrechen bei Kindern. Am häufigsten erkranken Kinder bis zum zweiten Lebensjahr. Gerade bei Säuglingen kann ein großer Flüssigkeits- und Salzverlust durch Brechdurchfall schnell zu einer gefährlichen Austrocknung führen. Um kleinen Kindern einen Schutz vor schweren Verläufen, die zum Teil im Krankenhaus behandelt werden müssen, zu bieten, empfiehlt die Ständige

Impfkommission seit dem Sommer 2013 allen Säuglingen möglichst früh die vorbeugende Schluckimpfung gegen Rotaviren.

Die Impfung sollte im Alter von sechs bis zwölf Wochen begonnen werden – am besten frühzeitig nach der vollendeten 6. Lebenswoche. Je nach Impfstoff umfasst die Impfung zwei oder drei Teilimpfungen mit einem Mindestabstand von 4 Wochen. Je früher die Impfserie abgeschlossen ist, desto besser.

Die Schluckimpfung kann gleichzeitig mit anderen Impfungen im Säuglingsalter gegeben werden.

- **Röteln**

Bei Röteln in der Schwangerschaft drohen dem Baby schwere Schäden wie Blindheit, Taubheit oder geistige Behinderung. Nur durch Schutzimpfungen für alle Mädchen und Jungen kann diese Krankheit ausgerottet werden.

- **Windpocken (Varizellen)**

Windpocken sind keineswegs so „harmlos“ wie oft angenommen. Wenn Erwachsene sich bei Kindern anstecken, ist der Krankheitsverlauf beim Erwachsenen oftmals schwer. Erkrankt eine Schwangere, drohen Lebensgefahr oder Organschäden für das ungeborene Kind. Empfohlen ist eine zweimalige Impfung für alle Kinder ab dem 12. Lebensmonat.

- **Humane Papillomaviren (HPV)**

Humane Papillomaviren (HPV) sind weltweit verbreitete DNA-Viren. Eine Infektion mit humanen Papillomviren ist der Hauptrisikofaktor für die Entstehung von Gebärmutterhalskrebs, dem Zervixkarzinom und seinen Vorstufen. Die sog. Hochrisiko-Typen 16 und 18 sind für die Entstehung von Gebärmutterhalskrebs verantwortlich und vermutlich auch an der Entstehung weiterer, seltenerer Tumorerkrankungen beteiligt. Derzeit ist eine Impfung gegen diese Hochrisiko-Typen mit zwei Impfstoffen möglich. Die Impfung ist für alle Mädchen im Alter von 9 – 14 Jahren empfohlen. Spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (d. h. bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag) sollen versäumte Impfungen nachgeholt werden. Die vollständige Impfserie sollte vor dem ersten Geschlechtsverkehr abgeschlossen sein.

→ Weitergehende Informationen zum Thema „Impfungen für Ihr Kind“ finden Sie auch im Internet unter: www.impfen.schleswig-holstein.de und www.impfen-info.de

Was Sie in der ersten Zeit zum Schutz Ihres Kindes noch tun können:

- Im ersten Lebensjahr ist Ihr Kind **in einem Schlafsack am besten aufgehoben**. Bei einer Decke, und sei sie noch so leicht, besteht die Gefahr, dass Ihr Kind sie sich über das Gesicht zieht oder darunter verschwindet, was Erstickungsgefahr bedeutet.

- Im ersten Lebensjahr braucht Ihr Kind **kein Kopfkissen**. Eine Unterlage kann verrutschen und die Atmung behindern.
- Ihr Kind schläft am sichersten in **Rückenlage**, im eigenen Bett, auf einer nicht zu weichen Unterlage und im Schlafzimmer der Eltern. Und rauchfrei!
- Zur Vorbeugung des plötzlichen Kindstodes sollte eine **ausreichende Luftzirkulation** in der unmittelbaren Schlafumgebung des Kindes stattfinden. Diese ist eingeschränkt, wenn eine Stoffumrandung oder ein „Nestchen“, d.h. Polsterungen vor den Gitterstäben angebracht sind.
- Die **Wickelfläche** sollte von drei Seiten von einer 20 cm hohen (ab Auflage gemessen) Umrandung umgeben sein. Lassen Sie Ihr Kind nie, und sei es noch so klein, allein auf dem Wickeltisch liegen. **„Immer eine Hand am Kind“** beim Hantieren mit den benötigten Sachen.
- Niemals ein Baby schütteln oder werfen! Auch spielerisches Hochwerfen und Auffangen kann Ihrem Kind schaden. Die empfindlichen großen und kleinen Blutgefäße im Gehirn können dadurch zerreißen und schwerste Hirnschädigungen verursachen. Behinderungen oder schlimmstenfalls Tod können auch mit Verzögerung noch die Folge sein. Weitere Tipps zum altersgerechten Umgang mit Ihrem Baby finden Sie (oder Ihr Babysitter) auch im Flyer **„Vorsicht zerbrechlich!“**, der auch vom Sozialministerium herausgegeben wird und den Sie im Internet unter „Broschüren, Gesundheit“ herunterladen können.
- **Lauflehrenhilfen (z.B. „Gehfrei“), Babyhopper sind überflüssig und gefährlich**. Ihr Kind lernt keinen Tag früher laufen und es schädigt zudem noch seine Wirbelsäule und Gelenke. Dass es vielleicht Freude beim Gebrauch äußert (und Eltern und Großeltern sich auch mitfreuen) steht in keinem Verhältnis zur Gefahr: Kinder können in Lauflehrenhilfen bis zu 40 km/h pro Stunde erreichen, kommen blitzschnell an heiße Töpfe und Ungenießbares/Giftiges heran (fast 80% der Unfälle mit Lauflehrenhilfen passieren in Gegenwart eines Erwachsenen), spätestens ab der dritten Stufe überschlägt sich das Kind bei einem Treppensturz, tödliche Verletzungen oder schwere Behinderungen können die Folge sein.

Checkliste für Ihre Behördengänge und Anträge

Was?	Beginn der Mutterschutzfrist/ Mutterschaftsgeld beantragen
Wann?	6 Wochen vor der Geburt
Wo?	Krankenkasse (Zahlung zunächst nur bis zum voraussichtlichen Geburtstermin); die Krankenkasse nimmt Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber auf wegen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (Differenz vom Mutterschaftsgeld der Krankenkasse zum bisherigen regelmäßigen Netto der letzten drei Kalendermonate)
Womit?	Bescheinigung des Gynäkologen/der Gynäkologin
Was?	Geburt anmelden durch das Krankenhaus oder, wenn Ihr Kind zu Hause geboren wurde, durch Sie persönlich oder durch eine Person, die bei der Geburt zugegen war. Sie erhalten Geburtsurkunde und Bescheinigungen des Standesamtes für das private Stammbuch Ihrer Familie, für religiöse Zwecke (Taufe) sowie für Anträge auf Kindergeld, Elterngeld und auf Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes. Ggf. sind beim Standesamt weitere Geburtsurkunden zu beschaffen.
Wann?	Innerhalb einer Woche nach der Geburt
Wo?	Standesamt der Gemeinde, in der Ihr Kind geboren wurde
Womit?	Bescheinigung des bei der Geburt anwesenden Arztes oder der Hebamme. Schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen (kann mit der oben genannten Bescheinigung abgegeben werden und ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben). Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet. Außerdem werden folgende Unterlagen benötigt: wenn Sie verheiratet sind: Geburtsurkunden beider Elternteile und Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister; bei ausländischen Staatsangehörigen: Heiratsurkunde im Original mit deutscher Übersetzung. Ggf. ist die Legalisation oder eine Apostille für die Urkunden erforderlich. Auskunft hierzu erteilen die Standesämter.

wenn Sie geschieden sind:

Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister; rechtskräftiges Scheidungsurteil, evtl. Bescheinigung über die Wiederannahme des Geburtsnamens, Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung, wenn sie vor der Geburt abgegeben wurden;
bei ausländischen Staatsangehörigen: Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil (beides im Original und mit deutscher Übersetzung).
Ggf. ist die Anerkennung der Scheidung für den deutschen Rechtsbereich erforderlich. Auskunft hierzu erteilen die Standesämter.

wenn Sie ledig sind:

Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters, wenn die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärung hierüber und ggf. eine Sorgeerklärung, wenn sie vor der Geburt abgegeben wurde;

bei Müttern, die im Ausland geboren sind:

Geburtsurkunde im Original mit deutscher Übersetzung.
Ggf. ist die Legalisation oder eine Apostille für die Urkunden erforderlich. Auskunft hierzu erteilen die Standesämter

wenn Sie verwitwet sind:

Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister; Sterbeurkunde;
Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung, wenn sie vor der Geburt abgegeben wurden. In diesem Falle auch die Geburtsurkunde des Vaters.

wenn ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist:

Reisepass jedes ausländischen Elternteils zum Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Wenn beide Elternteile ausländische Staatsbürger sind:

Aufenthaltstitel der Eltern zur Feststellung, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Was?	Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen
Wann?	Nach der Geburt
Wo?	Krankenkasse
Womit?	Bescheinigung des Standesamtes (Beantragung von Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft bei der Krankenkasse)

Was? Krankenversicherung des Kindes anmelden

Wann? Unmittelbar nach der Geburt

Wo? Krankenkasse

Womit? Geburtsurkunde

Was? Elternzeit beantragen

Wann? Spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn, wenn sie sich unmittelbar an die Geburt des Kindes oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll

Wo? Arbeitgeber

Womit? Geburtsurkunde

Was? Elterngeld beantragen

Wann? Möglichst bald nach der Geburt.
Hinweis: Elterngeld kann nur für 3 Monate rückwirkend gezahlt werden.

Wo? Bei der für Sie örtlich zuständigen Außenstelle des Landesfamilienbüros des Landesamtes für soziale Dienste.

Womit? Bescheinigung des Standesamtes, Einkommensnachweise, Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt oder - wenn Sie Beamtin oder Beamter sind - über Ihre Dienstbezüge während des Mutterschutzes, Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit.

Was? Kindergeld beantragen

Wann? Möglichst bald nach der Geburt

Wo? Familienkasse bei der Agentur für Arbeit

Womit? Bescheinigung des Standesamtes

Was? Vaterschaftsanerkennung (bei nichtehelicher Geburt)

Wann? Vor oder nach der Geburt

Wo? Jugendamt, Notar oder Standesamt der Gemeinde, in der Ihr Kind geboren wurde.

Womit? Personalausweis, Geburtsurkunde des Vaters

Was? Gemeinsame Sorgeerklärung (durch öffentlich beurkundete Sorgeerklärung)

Wann? Vor oder nach der Geburt

Wo? Jugendamt (gebührenfrei) oder Notar (gebührenpflichtig).

Womit? Personalausweis, Geburtsurkunde.
Hinweis: Die Sorgeerklärung ist höchstpersönlich abzugeben.

Was? Unterhaltsvorschuss beantragen (für Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten)

Wann? Nach der Geburt

Wo? Unterhaltsvorschusskassen bei den Kreisen und kreisfreien Städten

Womit? Personalausweis, Geburtsurkunde, Aufenthaltsnachweis bei ausländischen Antragstellern, wenn vorhanden: Scheidungsurteil, Vaterschaftsanerkennung, vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels, Schriftverkehr in der Unterhalts-/Scheidungssache vom Rechtsanwalt

So werden Sie finanziell unterstützt

Das Elterngeld

Wer erhält Elterngeld?

- Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,
- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
 - nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
 - mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
 - einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

In welcher Höhe und wie lange erhalte ich Elterngeld?

Erwerbstätige Eltern, die Ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten eine Elterngeldleistung in Höhe von mindestens 65 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro.

Geringverdienende Eltern erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Als geringverdienend gilt, wer im Jahr vor der Geburt monatlich durchschnittlich weniger als 1.000 Euro netto verdient hat. Je niedrigerer das Nettoeinkommen war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich. Je 2 Euro, die das Nettoeinkommen unter 1.000 Euro lag, erhöht sich die Leistung um 0,1 Prozentpunkte.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Eine telefonische oder persönliche Beratung erhalten Sie im **Landesfamilienbüro des Landesamtes für soziale Dienste** in Neumünster und seinen Außenstellen in Heide, Lübeck und Schleswig sowie der Anlauf- und Beratungsstelle in Kiel im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesfamilienbüros beantworten Ihre Fragen gern. Die Adressen finden Sie im Adressteil dieser Broschüre.

Wo wird das Elterngeld beantragt?

Antragsformulare zur Beantragung des Elterngeldes erhalten Sie entweder online über www.schleswig-holstein.de/lasd oder direkt bei der für Sie örtlich zuständigen Außenstelle des Landesfamilienbüros im Landesamt für soziale Dienste. Die Adressen finden Sie im Adressteil dieser Broschüre.

Das Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus

Das Elterngeld Plus stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten. Es berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei Elterngeld Plus-Monate. Damit profitieren Eltern vom Elterngeld Plus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus und genießen mehr Zeit für sich und ihr Kind.

Der Partnerschaftsbonus bietet die Möglichkeit, für vier weitere Monate Elterngeld Plus zu nutzen: Wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, bekommt jeder Elternteil also vier zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums (www.bmfsfj.de oder www.familien-wegweiser.de). Dort gibt es auch einen Elterngeldrechner mit Planer zum Ausprobieren der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten.

Das Kindergeld

Wer erhält Kindergeld?

Grundsätzlich bekommen Sie als Eltern, die in Deutschland wohnen oder sich für gewöhnlich hier im Land aufhalten, Kindergeld für Ihr Kind. Das gilt für leibliche Eltern ebenso wie auch für Adoptiv- und Stiefeltern sowie gegebenenfalls für Groß- oder Pflegeeltern. Das Kindergeld für das jeweilige Kind wird immer nur an einen Berechtigten ausgezahlt. Das ist in der Regel der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Wenn das Kind aber z.B. bei Pflege- oder Großeltern lebt, muss schriftlich gegenüber der Familienkasse erklärt werden, wer bezugsberechtigt ist.

Wie hoch ist das Kindergeld?

Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld in 2015 monatlich je 188,00 Euro, für das dritte Kind 194,00 Euro und für jedes weitere Kind 219,00 Euro. Ab 2016 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind monatlich je 190,00 Euro, für das dritte Kind 196,00 Euro und für jedes weitere Kind je 221,00 Euro.

Beginn und Ende der Zahlung

Kindergeld erhalten Sie, sobald Sie Ihren Antrag eingereicht haben. Die Zahlungen laufen dann automatisch weiter, bis das Kind 18 Jahre alt ist. Danach gibt es nur noch unter bestimmten Bedingungen weiterhin Kindergeld; zum Beispiel wenn das Kind noch in der Ausbildung ist. Spätestens mit dem 25. Geburtstag besteht kein Anspruch mehr auf Kindergeld.

Eine Ausnahme gilt für behinderte Kinder. Für sie können Sie auch über den 25. Geburtstag des Kindes hinaus Kindergeld bekommen.

Wo wird das Kindergeld beantragt?

Den Antrag auf Kindergeld müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit stellen. Arbeiten Sie im Öffentlichen Dienst oder sind Empfänger von Versorgungsbezügen, ist Ihr Dienstherr zuständig.

Der Unterhaltsvorschuss

Bekommen Sie als Alleinerziehende/r vom familienfernen Elternteil des Kindes keinen, nicht regelmäßig oder einen zu geringen Unterhalt, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt Unterhaltsvorschuss erhalten. Dies gilt auch bei ungeklärter Vaterschaft oder noch nicht geklärten Unterhaltsansprüchen. Unterhaltsvorschuss gibt es längstens für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Die Unterhaltsvorschussleistungen betragen im Regelfall für ein Kind von 0 bis 5 Jahren monatlich 144,00 Euro und für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 192,00 Euro monatlich (Stand: 1.7.2015). Ab dem 1. Januar 2016 betragen die Unterhaltsvorschussleistungen für ein Kind von 0 bis 5 Jahren monatlich 145,00 Euro und für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 194,00 Euro monatlich.

Die Leistungen werden unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens gewährt.

So wird Ihr Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt

Die Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei wird die oder der Berechtigte so gestellt, als hätte sie oder er während der Kindererziehungszeit das Durchschnittsentgelt aller Versicherten verdient. Die Beiträge hierfür zahlt der Bund. Für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind werden der erziehenden Person die ersten drei Lebensjahre des Kindes als Kindererziehungszeit angerechnet (bei Geburten bis 1991 werden zwei Jahre pro Kind anerkannt). Bei der Erziehung mehrerer Kinder während des maßgeblichen Zeitraums (z.B. Mehrlingsgeburten oder der Geburt eines weiteren Kindes) verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Monate, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen wurden. Neben Beitragszeiten wegen Kindererziehung kann die oder der Berechtigte auch sogenannte Berücksichtigungszeiten erhalten. Diese wirken sich ebenfalls positiv auf die Rente aus.

Ihre gesetzliche Rentenversicherung gibt Ihnen auf Anfrage auch für Ihre Situation eine rechtssichere Auskunft (www.deutsche-rentenversicherung.de).

So wird Ihr Kind in der Krankenversicherung berücksichtigt

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist Ihr Kind bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres grundsätzlich kostenfrei familienversichert. Dies gilt auch für Stiefkinder und Enkel, sowie Pflegekinder, für die Sie sorgen. Die Altersgrenze erhöht sich vom 18. auf das 23. Lebensjahr, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist. Sie erhöht sich auf das 25. Lebensjahr, wenn es sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr leistet. Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht oder eines Freiwilligendienstes unterbrochen oder verzögert, verlängert sich die Familienversicherung um diesen Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus, höchstens jedoch für zwölf Monate. Bei Kindern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht die Familienversicherung ohne Altersgrenze. Die Behinderung muss während der Familienversicherung eingetreten und von nicht absehbarer Dauer sein. Für Beratung und Auskünfte stehen alle gesetzlichen Krankenkassen zur Verfügung.

Und wenn es mal besonders eng wird

Die Leistungen der Agentur für Arbeit

Grundsätzlich wird das erzielte Arbeitsentgelt des letzten Jahres (52 Wochen) vor Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld berücksichtigt.

Sollte jedoch in einem Zeitraum von 2 Jahren vor Entstehung des Anspruches nicht für mindestens 150 Kalendertage Arbeitsentgelt erzielt worden sein, wird das Alg nach einem fiktiven Wert ermittelt.

Ein erhöhter Leistungssatz (67%) steht Ihnen zu, wenn Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner/in ein Kind i.S. § 32 Abs.1, 3-5 Einkommensteuergesetz haben. Alle übrigen Arbeitslosen erhalten 60%.

Solange Sie Arbeitslosengeld beziehen, übernimmt die Agentur für Arbeit die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenkasse (auch für nicht gesetzlich Versicherte § 173 SGB II).

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld liegt zurzeit zwischen 6 und 24 Monaten. Sie richtet sich nach der Dauer der Versicherungszeiten innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Arbeitslosmeldung und dem Lebensalter der Betroffenen. Die Höchstanspruchsdauer beträgt in der Regel 12 Monate; bei älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zu 24 Monate.

Wollen Sie nach den ersten Jahren der Erziehung Ihres Kindes wieder eine Arbeit aufnehmen, können Sie als Berufsrückkehrerin und Berufsrückkehrer eine besondere Unterstützung beim Wiedereinstieg in das Erwerbsleben erhalten. Für diesen Fall stehen Ihnen Leistungen der Arbeitsförderung vorrangig zu.

Für Detailfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie die Agentur für Arbeit in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

Die Adressen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) und Leistungen zur Integration in Arbeit.

Anspruch auf die Grundsicherung haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. (max. 67.)* Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

* Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf den Ablauf des Monats in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II, kann Ihnen grundsätzlich jede Arbeit zugemutet werden. Für Eltern minderjähriger Kinder ist eine Arbeit dann nicht zumutbar, wenn sie die Erziehung des Kindes gefährden würde. Die Erziehung Ihres Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, wenn es in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise betreut wird. Das für Ihren Wohnort zuständige Jobcenter gibt Ihnen weitere Informationen.

-
- Eine Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Grundsicherung für Arbeitssuchende Sozialgesetzbuch Fragen und Antworten SGB II“ finden Sie unter www.bmas.bund.de.
 - Sie können die Broschüre auch telefonisch unter der Nummer 0180/5151510 (Es gilt der Preis entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters – i.d.R. 0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz) mit der Bestellnummer A 430 bestellen oder das „Merkblatt SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende“ in der Bundesagentur für Arbeit unter www.ba-bestellservice.de bestellen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag beziehen oder beim Wohngeld zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied sind, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- 1. Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und befristet bis Ende 2013 für Schülerinnen und Schüler in Horteinrichtungen:**
Ein Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es, wenn Schule, Hort oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der Eigenanteil -der Eltern beträgt einen Euro pro Tag.
- 2. Lernförderung:** Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn vorübergehender Unterstützungsbedarf vorliegt und die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um das Lernziel zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und die schulischen Angebote nicht ausreichen.

3. Soziale Teilhabe im Bereich Kultur, Sport, Mitmachen: Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Deswegen werden zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein, für die Musikschule oder Ausrüstungsgegenstände oder Ähnliches in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.

4. Schulbedarf und Ausflüge: Damit Kinder aus Familien mit geringem Einkommen mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 70 Euro und zum 2. Schulhalbjahr jeweils im Februar 30 Euro - insgesamt 100 Euro pro Jahr. Zudem werden Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen)Fahrten in Schulen und Kitas übernommen.

5. Schülerbeförderung: Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind und nicht aus dem eigenen Budget bestritten werden können.

Kinder und Jugendliche mit Ansprüchen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz haben ebenfalls einen gesetzlichen Anspruch auf die oben genannten Leistungen.

Die Kommune oder das Jobcenter übernimmt die Kosten; sie kann z. B. einen Gutschein für die Leistungsberechtigten ausstellen oder das Geld, z. B. den Mitgliedsbeitrag für den Verein, an den Leistungsanbieter überweisen. Die konkrete Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets kann im Detail von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein.

-
- Weitere Informationen auch unter www.bildungspaket.bmas.de

Der Kinderzuschlag

Wenn Sie zu den gering verdienenden Eltern gehören, so haben Sie seit dem 1. Januar 2005 Anspruch auf eine neue gezielte familienpolitische Leistung. Berechtigt sind Sie dann, wenn Sie mit ihrem Einkommen zwar Ihren eigenen Unterhalt sicherstellen, nicht aber den Unterhalt für Ihre minderjährigen Kinder aufbringen können. Den Kinderzuschlag bekommen Sie aber nicht zusätzlich zur Arbeitslosenhilfe II, Sozialgeld oder Sozialhilfe. Sie können aber zum Kinderzuschlag zusätzlich Wohngeld beantragen.

Der Kinderzuschlag bemisst sich nach Ihrem gesamten Familieneinkommen und Vermögen und beträgt höchstens bis zu 140 Euro pro Kind und Monat. Ab dem 1. Juli 2016 steigt dieser Höchstbetrag auf 160,00 Euro pro Kind und Monat.

Den Kinderzuschlag können Sie schriftlich bei der zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen. Das gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die das Kindergeld von ihrer Beschäftigungsdienststelle erhalten. Antragsformulare und Informationsmaterial sind im Internet (www.kinderzuschlag.de) oder bei den Familienkassen erhältlich (siehe auch Adressenteil).

Die Sozialhilfe

Wenn Sie den notwendigen Lebensunterhalt für sich und Ihr Kind nicht aus eigener Kraft sicherstellen können, aber wegen Erwerbsunfähigkeit keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitsagentur haben, können Sie beim Sozialamt Ihrer Stadt bzw. Ihres Kreises Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung beantragen.

Neben dem nach Regelsätzen erbrachten notwendigen Lebensunterhaltsbedarf werden die angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten übernommen. Das Sozialamt berät und unterstützt Sie darüber hinaus bei der Bewältigung Ihrer persönlichen Situation.

Und außerdem: Das Wohngeld

Allgemeines

Wohngeld ist eine finanzielle Hilfe des Staates, um Bürgerinnen und Bürgern mit einem niedrigeren Einkommen dauerhaft ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen. Das Wohngeld hilft Mietern, Untermietern und Inhabern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die Wohnkosten zu tragen. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Wohngeld wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss gezahlt.

Mieter und Untermieter einer Wohnung oder eines Zimmers erhalten einen Mietzuschuss. Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung erhalten einen Lastenzuschuss. Voraussetzung ist, dass Mieter und Untermieter bzw. Eigentümer den Wohnraum selbst nutzen und die Miete bzw. die Belastung hierfür aufbringen.

Durch das Wohngeldreformgesetz sind ab 01.01.2016 spürbare Leistungsverbesserungen zu erwarten. Mehr Informationen hierzu finden Sie auf www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-wohngeld/

Wer erhält Wohngeld?

Wer bisher noch kein Wohngeld erhält, muss seine Wohngeldberechtigung prüfen (lassen) und einen Antrag stellen. Antrags- und Bewilligungsstelle sind die Wohngeldbehörden. Diese finden sich in der örtlich zuständigen Amts- Gemeinde- und Stadtverwaltung. Im Kreis Schleswig-Flensburg (SL) ist die Kreisverwaltung hierfür zuständig und sie hat die örtliche Zuständigkeit für die Bearbeitung von Wohngeldangelegenheiten organisatorisch an die Sozialzentren im Kreis weitergegeben.

Voraussetzungen

Zu den wichtigsten Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch zählen die Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, das Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und die Mietenstufe.

Wer Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine andere Transferleistung bezieht, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, ist vom Wohngeld ausgeschlossen.

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Einen Antrag auf Bewilligung von Bundesstiftungsmitteln können Sie bei Ihrer Schwangerschaftsberatungsstelle stellen.

-
- Die Bundesstiftung finden Sie im Internet unter: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de Anschriften der örtlich tätigen **Schwangerschaftsberatungsstellen** sind der Broschüre „Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt“ zu entnehmen. Ferner können Sie bei Frau Schultz Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Tel.: 04 31/988-5543 in der Zeit von Di.-Do. von 7.30-14.00 Uhr Auskünfte einholen.
Eine Online-Suche einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier:
www.familienplanung.de/beratung/beratungsstellensuche

Landesstiftung „Familie in Not“

Sind Sie als Familie, als allein erziehende Mutter oder Vater in materielle Not geraten, und reichen gesetzliche Hilfen nicht aus, diese Notlage zu lindern oder zu beheben, dann wenden Sie sich am besten über eine Schuldnerberatungsstelle an die Landesstiftung „Familie in Not“. Die Hilfeleistungen der Stiftung können als Darlehen oder als Zuschuss gewährt werden. In aller Regel gewährt die Stiftung zinslose Darlehen. Wird ein Darlehen gewährt, werden damit in aller Regel alle Verpflichtungen der Schuldner abgelöst, so dass die Antragsteller nur noch einen Gläubiger, nämlich die Stiftung „Familie in Not“ haben.

-
- **Die Geschäftsstelle der Stiftung ist im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein angesiedelt:**
Frau Schultz, Tel.: 0431/988-5543 (Di.-Do. von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr) und Herr Clausen, Tel.: 0431/988-5658 (Mo.-Fr.: ganztags).
Die Adressen der Schuldnerberatungen finden Sie im Adressteil dieser Broschüre.

So werden Sie steuerlich entlastet

Für jedes Kind einen Freibetrag

Der Kinderfreibetrag pro Kind beträgt ab Veranlagungszeitraum 2015 jeweils 2.256 Euro jährlich. Ab 2016 erhöht sich der Betrag auf 2.304 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt pro Kind jährlich jeweils 1.320 Euro.

Diese Steuererleichterungen werden für leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie für Pflegekinder gewährt.

Kommt der Vater (oder auch die Mutter) der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nach oder ist dieser oder diese mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig, dann können Sie einen Antrag bei Ihrem Finanzamt stellen, dass Sie den vollen Kinderfreibetrag bekommen – also auch den Teil, der normalerweise dem anderen Elternteil zusteht. Die Übertragung des Kinderfreibetrages gilt dann auch für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.320 Euro.

Die Freibeträge für Kinder kommen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer nur zum Tragen, wenn die steuerliche Entlastung höher ist als das Kindergeld. Dazu wird vom Finanzamt im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eine so genannte Günstigerprüfung durchgeführt. Sofern die Berücksichtigung der Freibeträge günstiger ist als das Kindergeld, erfolgt eine Verrechnung der Einkommensteuerminderung mit dem Kindergeld. Ist der Kindergeldanspruch höher als die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge, verbleibt es bei der ausschließlichen Kindergeldgewährung.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Der Entlastungsbetrag beträgt ab 2015 1.908 Euro (159 Euro monatlich). Er erhöht sich um 240 Euro (20 Euro monatlich) für jedes weitere Kind. Sie bekommen diesen Entlastungsbetrag aber nur, wenn Sie tatsächlich alleine mindestens ein Kind erziehen und dieses Kind auch bei Ihnen gemeldet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie nicht in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben bzw. mit einer anderen volljährigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen.

Schulgeld

Als Eltern können Sie 30% des Schulgeldes, höchstens 5.000 Euro (jedoch ohne Verpflegungs-, Betreuungs- oder Beherbergungsentgelt), das Sie für den Privatschulbesuch Ihres Kindes aufwenden, als Sonderausgaben absetzen. Der Abzug setzt voraus, dass die inländische Schule zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

Bei einer Privatschule in einem Mitgliedstaat der EU oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum) ist Voraussetzung, dass die Schule zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt, der als gleichwertig zu einem entsprechenden inländischen Abschluss anerkannt ist.

Die Höhe des gezahlten Schulgeldes (ohne Verpflegungs-, Betreuungs- oder Beherbergungsentgelt) sowie die Voraussetzungen für den Abzug sind ggf. von Ihnen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Kinderbetreuungskosten

Als Sonderausgaben können Sie beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes, Adoptivkindes oder Pflegekindes geltend machen, wenn Ihr Kind ein bestimmtes Lebensalter noch nicht vollendet hat.

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro im Jahr je Kind steuerlich berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder auf den Freibetrag für Kinder besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Kinderbetreuungskosten werden bei allen Eltern unabhängig von bestimmten Voraussetzungen (z.B. Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören beispielsweise Kosten für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horten) sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist es erforderlich, dass

- die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden können.

Einer Rechnung stehen andere geeignete Nachweise gleich (z. B. schriftlicher Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson, Gebührenbescheid des Kindergartens oder des Kinderhortes).

Das Finanzamt kann die entsprechenden Belege im Einzelfall anfordern. Eine Behinderung des Kindes ist durch Vorlage des Behinderenausweises nachzuweisen.

Bei Ihnen im eigenen Haushalt angefallene Kinderbetreuungsaufwendungen können auch zu den nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigten Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen gehören. Erfüllen die Kinderbetreuungskosten jedoch grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Abzug als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen, kommt ein Abzug nach § 35a EStG nicht in Betracht.

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (Steuerermäßigung nach § 35a EStG)

Haben Sie in Ihrem Haushalt eine Person zur Versorgung und Betreuung Ihres Kindes beschäftigt oder entsprechende haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen, können Sie eine Steuerermäßigung erhalten. Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in % der Aufwendungen:

20 %, maximal 510 Euro

bei einer geringfügigen Beschäftigung i. S. d. § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (sog. Minijob),

20 %, maximal 4.000 Euro

bei Beschäftigung einer Person, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden (kein Minijob)
oder
wenn Sie nicht selbst Arbeitgeber sind, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erbracht wird.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis oder die haushaltsnahe Dienstleistung in Ihrem Haushalt ausgeübt bzw. erbracht wird. Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen, die ausschließlich Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die außerhalb des Haushalts ausgeübt bzw. erbracht werden, sind nicht begünstigt. Demnach gehört z. B. die Tätigkeit einer Tagesmutter nur zu den begünstigten Tätigkeiten, wenn die Betreuung Ihres Kindes in Ihrem Haushalt erfolgt. Die Begleitung des Kindes, z. B. zu Arztbesuchen, sowie kleine Botengänge sind nur dann begünstigt, wenn sie zu den Nebenpflichten des Vertrags bzw. des Auftrags gehören.

Besondere Voraussetzungen, wie z. B. Krankheit oder Alter des Kindes müssen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur dann, wenn die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind (vgl. auch die Ausführungen zu den Kinderbetreuungskosten).

Für den Abzug nach § 35a EStG ist es erforderlich, dass

- die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden können. Das Finanzamt kann die entsprechenden Belege im Einzelfall anfordern.

Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge als Sonderausgaben

Ab 2010 werden alle Beiträge des Steuerpflichtigen für sich oder eine ihm gegenüber unterhaltsberechtigzte Person (z. B. seinen Ehegatten **sowie seine steuerlich zu berücksichtigenden Kinder**) zu einer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben angesetzt. Einen Höchstbetrag gibt es nicht, so dass alle vom Steuerpflichtigen tatsächlich aufgewandten Beiträge angesetzt werden können. Besteht allerdings ein Anspruch auf Krankengeld, so wird eine pauschale Kürzung der Beiträge um vier Prozent vorgenommen.

Werden in einem privaten Krankenversicherungstarif über eine Basisabsicherung hinausgehende Leistungen versichert, ist der für den entsprechenden Tarif geleistete Beitrag in einen voll abziehbaren und einen nur begrenzt abziehbaren Teil aufzuteilen; die Ermittlung erfolgt durch den privaten Krankenversicherer.

Beitragsrückerstattungen mindern im Kalenderjahr der Erstattung die abziehbaren Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge, da sie finanziell letztlich keine Aufwendungen darstellen.

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Berücksichtigung von Kindern bei der zumutbaren Belastung

Entstehen Ihnen zwangsläufig außergewöhnliche Ausgaben, z.B. Aufwendungen, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall oder Naturkatastrophen verursacht sind, kann die Einkommensteuer dadurch ermäßigt werden, dass der – nicht von dritter Seite ersetzte – Teil der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wird, der über die sogenannte „zumutbare Belastung“ hinausgeht. Die zumutbare Belastung wird mit einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte ermittelt, wobei dieser begünstigend auch von der Zahl der Kinder abhängig ist, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder auf den Kinderfreibetrag besteht.

Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Die folgenden Aufwendungen können Sie neben den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen geltend machen. Diese werden allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen – jedoch ohne Kürzung um eine zumutbare Belastung – berücksichtigt.

Unterhaltsaufwendungen

Im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung können Ihre Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung des Kindes berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass niemand einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für das unterhaltene Kind hat. Sofern Ihr Kind die Altersgrenze für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag überschritten hat, sich aber zum Beispiel gleichwohl noch in der Berufsausbildung befindet, können Sie daher die im Einzelnen nachzuweisenden Aufwendungen geltend machen. Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt, entfällt die Einzel-Nachweispflicht.

Der Abzug der Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung ist auf einen Betrag von grundsätzlich höchstens 8354 Euro pro Kalenderjahr und unterhaltenes Kind beschränkt. Der Höchstbetrag erhöht sich um Ihre Beiträge, die für die Basiskranken- und Pflege-pflichtversicherung des Kindes aufgewandt werden. Dies betrifft u.a. die Fallgestaltungen, in denen das Kind selbst Versicherungsnehmer ist und von Ihnen Geld für die Finanzierung seiner Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung erhält.

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung ist, dass das unterhaltene Kind kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

Hat das unterhaltene Kind eigene Einkünfte oder Bezüge von mehr als 624 Euro im Kalenderjahr (anrechnungsfreier Betrag), so wird der Höchstbetrag von 8354 Euro um den übersteigenden Betrag gekürzt. Zu den Bezügen zählen z. B. auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und andere Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln. Die Bezüge werden um eine Kostenpauschale von 180 Euro gekürzt.

Weitere Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des unterhaltenen Kindes in Ihrer Steuererklärung, wenn das unterhaltene Kind der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Das unterhaltene Kind ist für diese Zwecke verpflichtet, Ihnen die erteilte Identifikationsnummer mitzuteilen. Kommt das unterhaltene Kind dieser Verpflichtung nicht nach, sind Sie berechtigt, bei dem für Sie zuständigen Finanzamt die Identifikationsnummer des unterhaltenen Kindes zu erfragen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Ansatz von Unterhaltsaufwendungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Unterhaltshöchstbetrag und der anrechnungsfreie Betrag um je ein Zwölftel. Eigene Einkünfte und Bezüge des unterhaltenen Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den ermäßigten Unterhaltshöchstbetrag nicht.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter volljähriger Kinder

Für die Abgeltung des Sonderbedarfes bei einer Berufsausbildung eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf den Kinderfreibetrag haben, können Sie einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro – ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen – im Kalenderjahr beanspruchen.

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nicht vorgelegen haben, mindert sich der vorgenannte Jahresbetrag um ein Zwölftel.

Bei nicht zusammen zur Einkommenssteuer veranlagten Eltern wird der Freibetrag jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes entstehen, zur Hälfte zuerkannt. Die Eltern können allerdings gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Für im Ausland lebende Kinder ist der Freibetrag ggf. zu kürzen, soweit dies nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates erforderlich ist.

Unter **Berufsausbildung** ist z. B. die Ausbildung an Allgemeinwissen vermittelnden Schulen (Grundschulen, Regional- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien), Fachhochschulen und Universitäten zu verstehen, nicht jedoch die Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres. Voraussetzung für den Ansatz des Freibetrags ist, dass Ihnen durch die Ausbildung des auswärtig untergebrachten Kindes überhaupt Aufwendungen entstehen; die Höhe der Aufwendungen ist jedoch nicht entscheidend.

Eine auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts. Die Wohnung des Kindes kann zwar in der Nähe der elterlichen Wohnung gelegen sein (z. B. in derselben Straße). Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist jedoch die räumliche Selbständigkeit des Kindes und dass die auswärtige Unterbringung auf eine gewisse Dauer angelegt ist.

Auf die Gründe für die **auswärtige Unterbringung** kommt es nicht an. Führen die Eltern getrennte Haushalte und wohnt das Kind bei einem Elternteil, ist es nicht auswärtig untergebracht.

Pauschbetrag für Kinder mit Behinderungen

Steht Ihrem Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf den Kinderfreibetrag haben, der Pauschbetrag für behinderte Menschen zu, kann dieser Anspruch vom Finanzamt auf Sie übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt, etwa weil es keine eigenen Einkünfte hat. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. In diesem Fall besteht für Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Kinder mit Behinderungen gilt, kein Anspruch auf eine Berücksichtigung von allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen.

Pflege-Pauschbetrag

Haben Sie außergewöhnliche Belastungen, die Ihnen durch die persönliche Pflege eines nicht nur vorübergehend hilflosen Kindes entstehen, können Sie anstelle Ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro im Jahr geltend machen, wenn Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten.

Berücksichtigung von Kindern im Rahmen der Riester-Rente

Die sog. Riester-Rente dient der zusätzlichen Altersvorsorge und wird mit Zulagen und/oder Steuerermäßigungen gefördert.

Die Zulagenförderung gliedert sich in eine Grundzulage für den Berechtigten und eine Kinderzulage für jedes kindergeldrelevante Kind. Seit dem Jahr 2008 greift die volle Förderung mit jährlich 154 Euro Grundzulage und 185 Euro Kinderzulage. Die Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder beträgt 300 Euro. Für den Erhalt der vollen Fördersumme muss der Beitrag zum Riester-Vertrag einschließlich der vom Staat gewährten Zulagen vier Prozent des im Vorjahr erzielten versicherungspflichtigen Bruttolohns erreichen. Mindestens ist jedoch ein Sockelbetrag von 60 Euro im Jahr als Eigenleistung zu erbringen.

Die jährlichen Zulagen werden über den Vertragsanbieter bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen beantragt. Alternativ gibt es einen Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung. Das Finanzamt nimmt insofern eine Günstigerrechnung vor.

→ **Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt (siehe Adressenverzeichnis).**

Tagesbetreuung für Kinder

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein (Stand 01.03.2015)

In Schleswig-Holstein gibt es 1.723 Kindertageseinrichtungen mit Plätzen für über 104.777 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Insbesondere für Kinder unter drei Jahren wird das Platzangebot in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein stetig ausgebaut. Die Einrichtungen werden von einer Vielzahl freier und kommunaler Träger betrieben und bieten ein breites Spektrum pädagogischer Konzepte. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Kinder in Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Die Kindertagesbetreuung ist heute Teil unseres Bildungssystems. Kinder befinden sich in einem sehr intensiven Lernprozess. Dabei ist die Bandbreite der Entwicklungs- und Bildungsverläufe in früher Kindheit groß. Kinder lernen zu laufen, zu sprechen, zuzuhören, zu rechnen, zu philosophieren, anderen zu helfen, sich durchzusetzen usw., sie erwerben Wissen und vieles mehr. Bereits vor der Schulzeit durchlaufen sie grundlegende Entwicklungsschritte, auf die das spätere Lernen aufbaut. Eine gute frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erleichtert nachweisbar diesen Weg.

Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen orientieren sich an den „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein“, die im Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetz festgeschrieben sind. Insbesondere die Sprachförderung für alle Kinder spielt dabei eine zentrale Rolle. Von Beginn an werden auch Kinder mit Migrationshintergrund beim Erlernen von Deutsch als Zweitsprache unterstützt. Deswegen sind eine frühe Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung und damit der Kontakt mit anderen Kindern unbedingt zu empfehlen.

Brauchen Sie eine Betreuung für Ihr Kind, wenden Sie sich entweder direkt an den jeweiligen Einrichtungsträger, eine Tagespflegevermittlung, Ihr zuständiges Jugendamt oder Ihre Gemeinde. Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat Ihr Kind zudem gegen den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt einen Anspruch auf den

Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Die Kindertagesbetreuung wird größtenteils aus öffentlichen Mitteln finanziert. Jedoch müssen sich auch die Eltern an den Betreuungskosten beteiligen. Die Elternbeiträge unterscheiden sich in der Höhe je nach Betreuungsumfang und Betreuungsart und von Ort zu Ort. Über die Höhe der Elternbeiträge informiert sie der jeweilige Einrichtungsträger. Bei entsprechenden Voraussetzungen kommt für Sie ein ermäßigter Elternbeitrag in Frage, und zwar dann, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und / oder wenn Sie mehrere Kinder in der Kindertagesbetreuung haben. Hierzu gibt Ihnen Ihr Einrichtungsträger oder Ihr zuständiges Jugendamt gern Auskunft.

Da die Kindertageseinrichtungen in erster Linie durch die Gemeinde für Kinder mit dortigem Wohnsitz finanziert werden, erheben die Einrichtungen beim Besuch einer Einrichtung außerhalb der Wohngemeinde häufig Auswärtigenzuschläge. Diese Zuschläge entfallen jedoch, wenn die Wohngemeinde der Standortgemeinde die Kosten für den Kita-Platz ausgleicht, wozu sie unter bestimmten Umständen verpflichtet ist. Zum Thema Auswärtigenzuschlag/Kostenausgleich können Sie sich beim Einrichtungsträger, bei Ihrer Gemeinde oder Ihrem Jugendamt informieren.

-
- **Weitere Informationen** finden Sie im Internet:
www.schleswig-holstein.de/MSGWG

Wenn Sie Rat brauchen

Die Hebammen

Die Hebamme ist durch ihre Arbeit eine wichtige Vertrauens- und Kontaktperson für Sie und Ihre Familie:

In der Schwangerschaft

Spezielle Beratung zu:

- Lebensweise und Ernährung,
- Geburtsvorbereitung in Frauen- und Paargruppen und
- Vorbereitung auf das Leben mit dem Kind.

Hilfeleistungen bei:

- Schwangerschaftsbeschwerden und
- Schwangerenvorsorge.

Bei der Geburt

Hilfeleistung durch die Hebamme:

- zu Hause,
- in einer geburtshilflichen Einrichtung und
- in der Klinik.

Wochenbett

Individuelle Wochenbettbetreuung in den ersten 10 Tagen nach der Geburt in Form von täglichen Hausbesuchen nach der Klinikentlassung.

Danach bis zur 8. Lebenswoche Anspruch auf bis zu 16 x Hebammenhilfe, nach der 8. Lebenswoche bis zum Ende der Stillzeit sind 8 weitere Kontakte möglich.

Die Wochenbettbetreuung umfasst:

- Beurteilung und Förderung des Säuglings unter medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkten,
- Überwachung des Wochenbettverlaufes und der Gebärmutterrückbildung, ggf. Behandlung,
- Förderung der Mutter-Kind- und Eltern-Kind-Bindung,
- Stillberatung und Stillanleitung,
- Aufarbeitung des Geburtserlebnisses und
- Rückbildungsgymnastik.

Anleitung zu:

- Pflege und Hygiene für Mutter und Kind,
- praktischen Umgang mit dem Kind, auch in belastenden Situationen,
- altersentsprechender und kindgerechter Ernährung nach dem Ende der Stillzeit,
- Hilfestellung und Beratung zur veränderten Familiensituation,
- Beratung zu Gesundheitsbewusstsein, Vorsorgeuntersuchungen, Sucht- und Genussmitteln, Verhütung und Familienplanung sowie
- Integration der Familien in bestehende Gruppenangebote.

Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen

Familienhebammen sind Hebammen mit einer Zusatzqualifikation, die Sie in der Schwangerschaft bis zum 1. Lebensjahr des Babys in belastenden Lebenssituationen begleitet. Die Familienhebamme zeigt Ihnen bei einem Hausbesuch alles, was Sie über Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung Ihres Kindes wissen müssen und bezieht dabei alle Familienmitglieder ein. Sie knüpft auch gemeinsam mit Ihnen Kontakte zu offenen Treffs mit Müttern in ähnlichen Situationen, zu Kursen und anderen hilfreichen Angeboten.

Die Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen mit einer Zusatzqualifikation, die Sie ab der Geburt bis zum 3. Lebensjahr Ihres Kindes begleiten können. Sie sind auf chronisch kranke Kinder, Frühgeborene und anderweitig belastende Lebenssituationen spezialisiert und kann Sie in der Regel bei einem Hausbesuch zur motorischen Entwicklung Ihres Kindes beraten.

In Schleswig- Holstein sind in allen Kreisen und kreisfreien Städten Familienhebammen und/oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Rahmen der Frühen Hilfen tätig.

→ **Weitere Informationen** sind über die Netzwerkkoordinator/innen der **Frühen Hilfen** erhältlich.

Die Schwangerschaftsberatung

Sie und der werdende Vater haben einen rechtlichen Anspruch auf Beratung in einer dafür vorgesehenen Beratungsstelle: der Schwangerschaftsberatungsstelle. Die Beratung wird von professionellen Beraterinnen und Beratern durchgeführt, die der Schweigepflicht unterliegen. Sie gehen auf alle Ihre Anliegen ein.

[Schwangerschaftsberatungsstellen informieren und beraten – auch anonym – über](#)

- alle Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft (Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung),
- mögliche staatliche familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- bei Problemen in der Partnerschaft durch Veränderungen, die sich aus dem Elternsein ergeben,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- diagnostische Methoden in der Schwangerschaft,
- Hilfsmöglichkeiten im Fall eines gesundheitlich beeinträchtigten Kindes,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs und
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption
- die Möglichkeiten zur vertraulichen Geburt.

Das Angebot umfasst aktive Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit, der Fortsetzung der Ausbildung sowie einer Nachbetreuung.

Wo finde ich die Schwangerschaftsberatungsstellen?

Sie sind angesiedelt bei Freien Trägern (AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DPWV, pro familia und donum vitae) und einzelnen Kreisverwaltungen. Ihre Anschriften finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/S/schwangere.html (Jugend und Familie → Familie → Beratungsangebote für Familien).

→ **Weitere interessante Internetseiten:**
www.familienplanung.de
www.familien-wegweiser.de
www.schwanger-unter-20.de

Die Erziehungs- und Familienberatung

Zur Hilfe und Unterstützung bei Erziehungsproblemen, bei Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten Ihres Kindes, aber auch bei Partnerschaftskonflikten, Trennungs- und Scheidungsproblemen, Fragen zum Umgang und zum Sorgerecht können Sie sich an das Jugendamt oder eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle wenden.

Dort finden Sie bei unabhängigen und erfahrenen Fachleuten die Unterstützung, die Sie in solchen Konfliktsituationen brauchen. Gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Kind werden Konfliktlösungen erarbeitet. Die Beratungsgespräche sind vertraulich und die Beratung ist kostenfrei.

-
- **Die Adressen von Beratungsstellen und Auskünfte** über deren Beratungsangebote erhalten Sie bei Ihrem **örtlichen Jugendamt** bzw. finden Sie **im Adressteil dieser Broschüre**.

Frühe Hilfen

Die Geburt eines Kindes ist ein freudiges Ereignis, das mit viel Glück und Freude einhergeht, aber auch mit Gefühlen von Unsicherheit, Angst und Überforderung verbunden sein kann. Gut, wenn Ihnen in dieser Zeit Ihr Partner, Ihre Familie und Freunde zur Seite stehen und Sie unterstützen. Wenn Sie jedoch nicht so viel Unterstützung in Ihrem Umfeld haben oder trotz der Hilfen an Ihre Grenzen kommen, dann gibt es in allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins Angebote der Frühen Hilfen für Schwangere und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren. Ziel ist es, Alltagsstrukturen entlastender zu gestalten, auf Belastungen und Überforderungen angemessen einzugehen, die Bindung zwischen Eltern und Kind zu fördern sowie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern zu fördern.

Die Frühen Hilfen sind in der Regel kostenlos und freiwillig und sollen Sie unbürokratisch und praktisch unterstützen. Zu den Angeboten zählen zum Beispiel Willkommensbesuche durch Hebammen, Elternkurse zu Themen wie Ernährung und Schlafen, Beratungsangebote, Hausbesuche durch eine Familienhebamme und eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, ehrenamtliche Familienpaten u.a.

Beispielsweise kommt eine Familienhebamme oder eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin zu Ihnen nach Hause und hilft Ihnen, den Alltag mit Ihrem Baby zu meistern. Sie zeigt Ihnen alles, was Sie über Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung Ihres Kindes wissen müssen und bezieht dabei alle Familienmitglieder ein. Sie knüpft auch gemeinsam mit Ihnen Kontakte zu offenen Treffs mit Müttern in ähnlichen Situationen, zu Kursen und anderen hilfreichen Angeboten.

Sie können sich zu den Frühen Hilfen insbesondere in den Familienbildungsstätten, in den Familienzentren und bei den Netzwerkkordinierenden für die Frühen Hilfen informieren (Adressen für den Bereich Frühe Hilfen).

Gefördert werden die Frühen Hilfen auch durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen und das Landesprogramm Schutzengel vor Ort.

Die Schuldnerberatung

In Schleswig-Holstein gibt es 37 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung anerkannte Schuldnerberatungsstellen, die betroffenen Menschen Hilfe anbieten. Die Schuldnerberatung vermittelt zwischen Ihnen als Schuldner/in und denen, denen Sie Geld schulden. Natürlich sind diese Gespräche vertraulich. Es werden Ihnen keine Vorwürfe gemacht, sondern mit Ihnen gemeinsam ein Ausweg gesucht. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist Grundlage der Beratung.

Diese Beratungsstellen sind auch befugt, Sie auf das so genannte Verbraucherinsolvenzverfahren vorzubereiten und Sie im Verfahren zu begleiten. Die Arbeit der Beratungsstellen erfolgt in der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, der Verbraucherzentrale und kommunalen Trägern. Sie wird in der Regel durch das Land Schleswig-Holstein, die jeweiligen Kommunen und den Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein finanziert.

Was können Sie vor dem vereinbarten Termin tun?

Erstellen Sie eine Übersicht über die monatlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushalt. Sortieren Sie die Unterlagen (Briefe etc.) und erstellen Sie eine Forderungsübersicht (Gläubigerliste). Wie viel schulden Sie wem? Wie hoch ist die Gesamtsumme?

Alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen:

Kontoauszüge, Lohnbescheinigungen, Mietvertrag, Wohngeldbescheid, Kreditverträge, Versicherungspolice, Mahn- und Vollstreckungsbescheide, Schuldanerkenntnisse, Bürgschaftsurkunden, Mahnungen, Briefe von Gläubigern, Schriftwechsel mit den Gläubigern etc.

-
- Adressen und Telefonnummern der für Sie zuständigen Schuldnerberatungsstelle finden Sie im Internet unter www.schuldnerberatung-sh.de. Das Verzeichnis auf dieser Seite wird laufend aktualisiert.

Die Familienbildungsstätten

In Schleswig-Holstein finden Sie über das Land verteilt 31 Familienbildungsstätten mit circa 100 Außenstellen. Hier können Sie Kontakte mit anderen jungen Familien knüpfen. In den Familienbildungsstätten finden Sie ein breites Angebot an Eltern-Kind-Kursen und Informationsveranstaltungen zu Fragen der Erziehung und der gesunden Entwicklung Ihres Kindes. Die Teilnahmekosten sind niedrig.

Nutzen Sie diese Orte der Begegnung, denn die Familienbildungsstätten bieten neben den Kontaktmöglichkeiten zu anderen Eltern sehr konkrete Tipps und Hilfen für den Alltag mit Kindern an. Das gilt vor allem auch für Mütter und Väter, deren Kind gerade erst geboren ist und die deshalb viele Fragen auf dem Herzen haben.

„welcome“ heißt Ihr Kind willkommen!

Die Familienbildungsstätte kann Ihnen auch ein Hilfs- und Unterstützungsangebot praktischer Hilfen für die ersten Wochen nach der Geburt vermitteln.

Wenn Verwandte und Freunde in der Zeit nach der Geburt nicht helfen können, kann Ihnen das Unterstützungsprogramm „welcome“ eine ehrenamtliche Mitarbeiterin vermitteln. Diese kommt zu Ihnen ins Haus und entlastet die Mutter durch praktische Hilfe, z.B. bei der Säuglingspflege, im Haushalt oder sie beschäftigt sich mit den Geschwisterkindern.

-
- **Kontakt:** Landeskoordination Schleswig-Holstein, c/o Haus der Familie, Lornsenstraße 14, 24105 Kiel, Tel.: 0431/248 90 49, Fax: 0431/248 90 55 oder im Internet unter: www.welcome-online.de. E-Mail: schleswig-holstein@welcome-online.de. Ihre Familienbildungsstätte und das welcome-Programm finden Sie in der regionalen Übersicht der Familienbildungsstätten.

Besondere Angebote für zugewanderte Familien

Integrationskurse

Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer, die auf Dauer in Deutschland leben wollen und wenig bzw. gar kein Deutsch sprechen, haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Der Integrationskurs besteht aus einem 600-stündigen Sprachkurs und einem 60-stündigen Orientierungskurs. Der Sprachkurs kann je nach Einzelfall auch bis zu 960 Unterrichtsstunden umfassen.

Bereits länger in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer bzw. EU-Bürgerinnen und -Bürger können auf eigenen Antrag ebenfalls zu den Kursen zugelassen werden. Das gilt in besonderen Fällen auch für deutsche Staatsangehörige. Kinder und schulpflichtige Jugendliche können nicht an den Integrationskursen teilnehmen.

Wie melde ich mich an?

- Neu zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer erhalten nach Einreise mit der erstmaligen Ausstellung ihrer Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis einen Berechtigungsschein von ihrer örtlichen Ausländerbehörde.
- Bereits länger in Schleswig-Holstein lebende Ausländerinnen und Ausländer, EU-Bürgerinnen und -Bürger oder deutsche Staatsangehörige müssen ihren Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Neumünster, Haart 148, 24539 Neumünster) stellen.

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler erhalten bereits bei ihrer Aufnahme in Deutschland einen Berechtigungsschein bzw. wenden sich an das Bundesverwaltungsamt (Bundesverwaltungsamt Friedland, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland). Leistungsempfänger von SGB II können von den Trägern der Grundsicherung (hier in SH Jobcenter oder Optionskommunen) zur Teilnahme verpflichtet werden.

Die Kursberechtigten tragen mit einem geringen Beitrag pro Unterrichtsstunde zur Finanzierung ihres Sprachkurses bei. Dieser Kostenbeitrag muss jedoch nicht gezahlt werden, wenn Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen wird oder ein anderer vergleichbarer Härtefall vorliegt.

-
- Eine Übersicht über Kursorte und Anbieter bietet das Internet-Integrationsportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: www.integration-in-deutschland.de

Beratungsangebote für Zuwanderinnen und Zuwanderer

Gerade in der ersten Zeit haben Zugewanderte viele Fragen. Hier helfen migrationspezifische Beratungsstellen, die es flächendeckend in Schleswig-Holstein gibt. Die Beratungsstellen unterstützen durch individuelle Beratung und Integrationsbegleitung. Sie sollen den Zugewanderten den Start in der neuen Heimat erleichtern. Die Migrationsberatungsstellen stehen aber auch bereits länger hier lebenden Zugewanderten offen. Für jugendliche Zugewanderte gibt es mit den Jugendmigrationsdiensten speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Beratungsstellen..

Wo finde ich die migrationspezifischen Beratungsstellen?

Sie sind angesiedelt bei den Freien Wohlfahrtsverbänden (AWO, Caritas, Diakonisches Werk, DRK, DPWV), bei Selbsthilfevereinen und einzelnen Kreisverwaltungen.

-
- Ihre Anschriften findet man im Internet unter www.schleswig-holstein.de (Button: Landesregierung → Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten → Flüchtlingspolitik → Ansprechpartner → Migrationspezifische Beratungsdienste → Beratungsstellen in Schleswig-Holstein)

HILFEN IM AKUTEN NOTFALL

Medizinische Hilfe

Ihr Kinderarzt/Ihre Kinderärztin bzw. Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin:

Tel.: _____

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

außerhalb der Sprechzeit der Arztpraxen

Tel.: 116 117

Rettungsdienst:

bei lebensbedrohlichen Notfällen, rund um die Uhr

Tel.: 112

Hilfe bei Vergiftungsfällen:

Rund um die Uhr: Giftinformationszentrum Nord

Tel.: 05 51/19240

Das Kinder- und Jugendtelefon

Beim Kinder- und Jugendtelefon finden Kinder und Jugendliche anonym und unkompliziert Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, die sie bei all ihren Fragen und Problemen ernst nehmen und ihnen zuhören.

Das Kinder- und Jugendtelefon ist unter der bundeseinheitlichen **kostenlosen Rufnummer 0800 / 111 0 333** zu erreichen.

Auch Anrufe mit dem Handy sind kostenlos.

Machen Sie Ihre Kinder auf dieses Angebot aufmerksam, oft hilft schon ein kurzes Telefonat, um einen anderen Blickwinkel auf die eigene Situation zu bekommen. Die Kinder- und Jugendtelefone sind von Montag bis Freitag von 14.00- 20.00 Uhr erreichbar, am Sonnabend aus dem Festnetz im Raum Kiel von 14.00-20.00 Uhr.

Das Elterntelefon

Das Elterntelefon unterstützt Eltern und Erziehungsverantwortliche kompetent und anonym bei allen Erziehungsfragen. Es versteht sich insbesondere als präventives Angebot zur Unterstützung einer gewaltfreien Erziehung. Das Elterntelefon ist Montag bis Freitag von 9.00-11.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 17.00-19.00 Uhr unter der **kostenlosen bundesweiten Rufnummer 0800 / 111 0 550** zu erreichen.

Die Kinderschutz-Zentren

Unkompliziert und wertschätzend erhalten Sie Rat und Unterstützung bei Gewalt von und gegen Kinder und Jugendliche bei den drei Kinderschutz-Zentren im Land Schleswig-Holstein. Dort vermittelt man Ihnen auch gerne Ansprechpersonen vor Ort, die Ihnen in Ihrer Krisensituation zur Seite stehen.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen

Die häufigste Form von Gewalt gegen Frauen und Kinder ist die Gewalt im familiären Umfeld. Dabei erfahren Kinder direkte Gewalt, müssen aber auch die Partnergewalt der Eltern, die in der Regel gegen die Mutter gerichtet ist, miterleben.

Auch diese beeinträchtigt Kinder dauerhaft in ihren Lebenschancen. Je früher es gelingt, gewaltbetroffene Frauen und Kinder zu erkennen, anzusprechen und zu unterstützen, desto eher kann Gewalt verhindert oder abgefedert und in ihren Auswirkungen minimiert werden.

Gewaltbetroffene Frauen erhalten Hilfen in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (Adressen s. u.). Die Frauenhäuser Schleswig-Holsteins haben für Kinder und Jugendliche, die Gewalt zwischen den Eltern miterleben mussten, besondere Angebote zur Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrungen. So lernen Kinder und Jugendliche, Konflikte gewaltfrei zu bewältigen, Erlebtes zu verarbeiten und Strategien zu entwickeln, um als Erwachsene nicht selbst in eine Gewaltbeziehung zu geraten.

In akuten Notsituationen können sich gewaltbetroffene Frauen oder andere Personen an das **bundesweite Hilfetelefon unter der Telefonnummer 08000 116 016** wenden. Das Hilfetelefon ist rund um die Uhr besetzt, auch an Wochenenden und Feiertagen. Die telefonische Beratung ist auch auf Türkisch, Russisch, Französisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Polnisch, Serbokroatisch, Griechisch, Bulgarisch, Rumänisch, Arabisch, Persisch und Vietnamesisch möglich. Sie erhalten dort eine erste Beratung und Hilfen für die Krisenintervention.



ADRESSEN, DIE IHNEN WEITERHELFFEN

Stadt Flensburg
Jugend, Gesundheit, Soziales
Bezirkssozialdienst

Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel.: 0461/85-0

in Notfällen:

Stadt Flensburg
Jugend, Gesundheit, Soziales
Kinder- und Jugendschutzzentrum

Niedermai 9b
24937 Flensburg
Tel.: 0461/ 85 2868

Bereitschaftsdienste der Jugendämter:

Tagsüber:

Bezirkssozialdienst (siehe oben)

Feiertags, nachts und am Wochenende:

Kinder- und Jugendschutzzentrum

Landeshauptstadt Kiel

Amt für Familie und Soziales

Stephan-Heinzel-Straße 2
24116 Kiel
Tel.: 04 31 / 901-3281

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Fachbereich Kultur und Bildung
Bereich Familienhilfen/Jugendamt

Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
Tel.: 0451/122-4510

Stadt Neumünster
Stadt Neumünster
Fachdienst Kinder und Jugend
Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst

Plöner Straße 2
24534 Neumünster
Tel.: 04321/942 2374

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
**Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/
Jugendamt**

Stettiner Straße 30
25746 Heide
Tel.: 0481/97-0

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541/888-0

Kreis Nordfriesland
Amt für Soziales
Eingliederungshilfe

Marktstraße 6
25813 Husum
Tel.: 04841/67-578

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Soziale Dienste

Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Tel.: 04521/788-0

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Jugend/Soziale Dienste

Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121/4502-0

Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Jugend und Sport

Hamburger Straße 17-18
24306 Plön
Tel.: 04522/743-0

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst 3.1:
Kinder, Jugend und Sport

Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202-0

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Jugend und Familie
Soziale Dienste / Jugendförderung

Moltkestraße 25
24837 Schleswig
Tel.: 046 21 / 87-0

Kreis Segeberg
Soziales, Jugend, Bildung, Gesundheit

Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/951-0

Dienststelle Wahlstedt

Adlerstraße 13
23812 Wahlstedt
Tel.: 04554 / 6065-95
Öffnungszeiten:
Di 9-12 Uhr, Do 14-16 Uhr
und nach Vereinbarung

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Jugend, Familie und Sport
Jugendschutz

Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe
Tel.: 04821/69-0

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Jugend und Familie
Jugendschutz

Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531/160-0

Hilfen im akuten Notfall

Medizinische Hilfe: Kindergesundheit Ihr Kinderarzt/Ihre Kinderärztin bzw. Hausarzt/Hausärztin

Tel.: _____

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel.: 116 117
außerhalb der Sprechzeit
der Arztpraxen

Rettungsdienst

Tel.: 112
bei lebensbedrohlichen Notfällen,
rund um die Uhr

Hilfe bei Vergiftungsfällen Giftnotruf Göttingen

Tel.: 05 51 / 192 40
Giftinformationszentrum Nord,
rund um die Uhr

Ansprechpartner für Fragen der Ernährung

Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Sektion Schleswig-Holstein

Hermann-Weigmann-Straße 1
24103 Kiel
Tel.: 0431/62706
kontakt@dge-sh.de
www.dge-sh.de

Kinderschutz-Zentren

Kinderschutz-Zentrum Kiel

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Tel.: 0431 / 12218-0
Fax: 0431 / 12218-11
info@kinderschutz-zentrum-kiel.de
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de
Träger: Kinderschutzbund
Ortsverband Kiel e.V.

AWO Schleswig-Holstein gGmbH

An der Untertrave 78
23552 Lübeck
Tel.: 0451/7 88 81
Fax: 0451/7 22 95
kinderschutz-zentrum-luebeck@awo-sh.de
Träger: Jugend und Sozialverbund
der Arbeiterwohlfahrt in Lübeck

Kinderschutz-Zentrum Westküste

1. Hauptstelle Husum

Theodor-Storm-Straße 7
25813 Husum
Tel.: 04841/69 14 50
Fax: 04841/69 14 59
kinderschutz@dw-husum.de

2. Hauptstelle Heide

Bahnhofstraße 2a
25746 Heide
Tel.: 0481/6837307
Fax: 04841/69 14 59
kinderschutz@dw-husum.de
Träger: Diakonisches Werk Husum

Ergänzende Adressen

Kinderarztpraxen, die spezielle
Hilfen für Schreikinder anbieten:
www.trostreich.de

Elterntelefon der Bundesarbeitsgemein-
schaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V.
über die Elternhotline
„Auf Nummer sicher“

Tel.: 0228/688340 oder bei
www.kindersicherheit.de

Pflegerisch-medizinische Versorgung von kranken und schwerkranken Kindern und Jugendlichen zu Hause

DRK-Heinrich-Schwesternschaft e.V.
Brückenteam
Kronshagener Weg 130c
24116 Kiel
Tel.: 0431/887 23-34
www.heinrich-schwestern.de

Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)

Tel.: 0800 / 111 0 333
Montag-Freitag
14.00-20.00 Uhr
(aus ganz Deutschland erreichbar)
Sonnabends aus dem Festnetz Kiel
14.00 bis 20.00 Uhr

Elterntelefon

Tel.: 0800/111 0 550
Montag-Freitag
9.00-11.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
17.00-19.00 Uhr

Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte(BKVJ):

Gesundheitsplattform für die Familie
www.kinderaerzte-im-netz.de

Landesvereinigung für Gesundheits- förderung in Schleswig-Holstein e.V.

Flämische Straße 6-10
24103 Kiel
Tel.: 0431/9 42 94
Fax: 0431/9 48 71
gesundheit@lvgfsh.de
www.lvgfsh.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/988 54 16
Birte.Ramm@Sozmi.landsh.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

für Bestellungen von Medien
und Materialien
51101 Köln
order@bzga.de
für Anfragen, Mitteilungen
Ostmerheimer Straße 220
51109 Köln
poststelle@bzga.de

Ansprechpartner für Fragen und Hilfen
zur Gesundheit und Entwicklung Ihres
Kindes ist auch der Jugendärztliche Dienst
Ihres zuständigen Gesundheitsamtes.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Alle Adressen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Schleswig-Holstein finden Sie auch im Internet auf den Seiten der [Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Schleswig-Holstein](#)

Ebenfalls im Internet gibt es für Eltern und Jugendliche die Möglichkeit, sich bei familiären Problemen von Fachleuten beraten zu lassen.

- Elternberatung:
www.bke-elternberatung.de
- Jugendberatung:
www.bke-jugendberatung.de

Erziehungsberatungsstellen mit Kinderschutzberatung

im Landkreis Herzogtum Lauenburg

Erziehungsberatungsstelle Geesthacht mit Kinderschutzberatung

Otto-Brügmann-Straße 8
21502 Geesthacht
Tel.: 041 52/80 98 40

Erziehungsberatungsstelle

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.: 045 41/88 83 75

Integrierte Beratungsstelle - Kinderschutzberatung Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg

Hohler Weg 2
21481 Lauenburg/Elbe
Tel.: 041 53/5 24 15

Integrierte Beratungsstelle - Kinderschutzberatung Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg

Ernst-Barlach-Platz 9
21493 Schwarzenbek
Tel.: 041 51/51 65

Adressen für den Bereich „Frühe Hilfen“

Stadt Flensburg

Stadt Flensburg Jugend, Soziales, Gesundheit Gesundheitshaus

Norderstraße 58-60, 24939 Flensburg
Tel.: 04 61 / 85 26 00

Stadt Flensburg Jugend, Soziales, Gesundheit Koordinationsstelle Frühe Hilfen

Rathausplatz 1, 24931 Flensburg
Tel.: 0461 / 85-2417
soziales@flensburg.de

Schutzengel GmbH Elterntreffpunkt Neustadt

Lerchenstraße 4-6, 24939 Flensburg
Tel.: 0461 / 9402859
www.schutzengel-flensburg.de
Info@schutzengel-flensburg.de

Elterntreffpunkt Fruerlund

Schleibogen 6, 24943 Flensburg
Tel.: 0461 / 1606150
www.schutzengel-flensburg.de
Info@schutzengel-flensburg.de

Elterntreffpunkt Weiche

Nikolaus-Matthiesen-Straße 11
24941 Flensburg
Tel.: 0461 / 3133633
www.schutzengel-flensburg.de
Info@schutzengel-flensburg.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Flensburg und Umgebung e.V. Kinderhaus

Marientreppe 10, 24939 Flensburg
Tel.: 0461 / 3132978
kinderhaus@foni.net

Haus der Familie

Wrangelstraße 18, 24937 Flensburg
Tel.: 0461 / 503260
info@hausderfamilie-flensburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Dr.-Todsens-Straße 4, 24937 Flensburg
Tel.: 0461 / 24824
skf-fl@skfkiel.de

Landeshauptstadt Kiel

Landeshauptstadt Kiel Jugendamt

Andreas Gayk-Straße 31, 24103 Kiel
Ansprechpartnerin Frühe Hilfen:
Kathrin Glatzhöfer
Tel.: 0431 / 901 37 18
kathrin.glatzhoefer@kiel.de

Hansestadt Lübeck

Hansestadt Lübeck Kinderschutz-Zentrum Frühe Hilfen

An der Untertrave 78 (Vorderhaus)
23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 2037387

Familienzentrum Kücnitz

Redderkoppel 2-9
23569 Lübeck
Tel.: 0451 / 2038808

Familien-Kiste

Moislinger Mühlenweg 43
23560 Lübeck
Tel.: 0451 / 3108178

Stadt Neumünster

**Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Koordinationsstelle Frühe Hilfen**

Plöner Straße 23, 24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 55657-10
info@dksb-nms.de

**Stadt Neumünster
Allgemeiner Sozialer Dienst**

Plöner Straße 2, 24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 942 2359
Ansprechpartner: Herr Ulf Kaumann
ulf.kaumann@neumuenster.de

Kreis Dithmarschen

**Kompass - Beratung zu frühen Hilfen
und früher Förderung
Ärztelhaus des Westküstenklinikums**

Esmarchstraße 50, 25746 Heide
Tel.: 0481 / 785 42 80
kompass@dithmarschen.de

**Kreis Dithmarschen
Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/
Regionaler sozialer Dienst**

Von-Humboldt-Platz 9
25541 Brunsbüttel
Tel.: 04852 / 8351310
Ansprechpartnerin: Frau Ute Sillies
ute.sillies@dithmarschen.de

Kreis Herzogtum Lauenburg

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Gesamtkoordination Frühe Hilfen
Fachdienst Verwaltung und Steuerung**

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Tel.: 04541 / 888 585
Ansprechpartnerin:
Frau Barbara M. Spangemacher
spangemacher@kreis-rz.de

**Anlaufstelle Alpha, Fachdienste
Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
Nordkreis Raum Ratzeburg, Mölln**

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Tel.: 0 45 41 / 888 329
Ansprechpartnerin: Frau Riemer
riemer@kreis-rz.de

**Südkreis Raum Schwarzenbek,
Geesthacht, Lauenburg/Elbe**

Otto-Brüggemann-Straße 8
21502 Geesthacht
Tel.: 0 41 52 / 80 98 71
Ansprechpartnerin:
Frau Rosa Intveen-Müller
intveen-mueller@kreis-rz.de

Kreis Nordfriesland

**Kreis Nordfriesland
Sachgebiet Frühe Hilfen**

Norderende 2, 25821 Breklum
Tel.: 04671-9192-135

**Diakonisches Werk Südtondern
Eltern-Start-Hilfe**

Uhlebüllers Straße 22, 25899 Niebüll
Tel.: 0 46 61 / 900 10-91

**Diakonisches Werk Husum
Familie leben**

Woldsenstr. 45-47, 25813 Husum
Tel.: 0 48 41 / 69 14 47
oder: 0152 / 24 32 45 07

**Frühe Hilfen Sylt
FiM Inseln, Diakonisches Werk**

Maybachstraße 2, 25980 Westerland
Tel.: 046 51 / 835 78 07

Frühe Hilfen Föhr/Amrum

St. Nicolaistraße 10, 25938 Wyk/Föhr
Tel.: 046 81 / 36 93

Kreis Ostholstein

**Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Eutin, Familienzentrum Eutin**

Lübsche Koppel 5
nach Umzug: Lübecker Landstraße 33
23701 Eutin
Tel.: 0171/1197842
Ansprechpartnerin:
Frau Stefanie Dreler / Frau Antje Hahn
familienzentrum-eutin@
kinderschutzbund-eutin.de

**Lebenshilfe Ostholstein e.V.
Familienzentrum Bad Schwartau**

Eutiner Straße 10, 23611 Bad Schwartau
Tel.: 0451 / 29 29 328
Ansprechpartnerin:
Frau Ursula Sier / Frau Nadine Müller
sier@lebenshilfe-ostholstein.de
familienzentrum@lebenshilfe-
ostholstein.de
Sprechzeiten: täglich vormittags

**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Ostholstein
Familienzentrum Neustadt**

Rosengarten 10, 23730 Neustadt i.H.
Tel.: 04561 / 5248183
Ansprechpartnerin:
Frau Katja Kirschall / Kristina Bruhn
familienzentrum@kinderschutzbund-
oh.de
Sprechzeiten:
Montag und Freitag 09.00-12.30 Uhr
Montag und Donnerstag 15.00-17.00 Uhr
und Mittwoch 09.00-17.00 Uhr

**Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Heiligenhafen
Familienzentrum Nord**

Breslauer Straße 9
23774 Heiligenhafen
Tel.: 043 62 / 5037951
Ansprechpartnerin: Frau Birte
Kaphengst / Frau Maria Brodda
b.kaphengst@kinderschutzbund-oh.de
m.brodda@dksb-heiligenhafen.de

Kreis Pinneberg

**Kreis Pinneberg
Team Prävention und Jugendarbeit**

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Ansprechpartnerin: Ramona Lübcke
Tel.: 04121 / 4502-3460
a.kuehn@kreis-pinneberg.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08.30-12.30

**Hand in Hand
Gesamtkoordination:
Familienbildungsstätte Elmshorn**

Lornsensstraße 54a, 25335 Elmshorn
Tel.: 041 21 / 491 61 11
schoeffel@fbs-elmshorn.de

Adressen für den Bereich „Frühe Hilfen“ (Fortsetzung)

Ev. Familienbildungsstätte Pinneberg

Bahnhofstraße 20, 25421 Pinneberg
Tel.: 0 41 01 / 8 45 01 54
handinhand@fbs-pinneberg.de

Ev. Familienbildungsstätte Uetersen

Ernst-Ladewig-Meyn Straße 1
25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 41462
handinhand@fbs-uetersen.de

Familienbildung Wedel e.V.

Rathausplatz 4, 22880 Wedel
Zweigstelle:
Rosengarten 6b, 22880 Wedel
Tel.: 04103 / 80 329 80
info@familienbildung-wedel.de

Kreis Plön

Koordination KinderNetz Kreis Plön Kinderschutz-Zentrum Kiel

Tel.: 0431 / 12 21 80
Ansprechpartnerin:
Frau Christel Pfau
info@kindernetz-ploen.de

Amt Für Jugend und Sport

Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön
Tel.: 04522 / 743 - 224
Ansprechpartner:
Herr Marc Roddies
marc.roddies@kreis-ploen.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde Koordiniierungsstelle Kinderschutz

Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202 165
Ansprechpartnerin:
Frau Wiebke Schmitz
wiebke.schmitz@kreis-rd.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat Fachdienst Jugend und Familie Soziale Dienste

Moltkestraße 25, 24837 Schleswig
Tel.: 046 21 / 48122-830
oder 046 21 / 87-0

Kreis Segeberg

Jugendamt Segeberg Gemeindeteams Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg

Flottkamp 13 c, 24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191/9123-0

Jugendamt Segeberg Gemeindeteam Bad Bramstedt

Bleek 15, 24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192/81683-0

Jugendamt Segeberg Gemeindeteam Wahlstedt

Adlerstraße 13, 23812 Wahlstedt
Tel.: 045 54 / 60 65-95

Jugendamt Segeberg Gemeindeteam Bornhöved

Lindenstraße 5, 24619 Bornhöved
Tel.: 043 23 / 80 500-0

Schutzengelprojekt Segeberg Ev. Familienbildungsstätte Kirchenkreis Plön Segeberg

Kirchstraße 9, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 045 51 / 955 111
Ansprechpartnerin Frau Mütze

Frühe Hilfen Kreis Segeberg Region Nord Diakonisches Werk Altholstein

Ev. Familienbildungsstätte
Bleek 23, 24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192 / 5010382
oder 0176 / 64041433
Ansprechpartnerin Frau Nicolo
rosanna.nicolo@diakonie-altholstein.de

Projekt Große Hand Kleine Hand Tausendfüßler Kinder und Familiengarten Kaltenkirchen e.V.

Krückauring 116, 24568 Kaltenkirchen
Tel.: 041 91 / 722 77 31
oder 0157 / 89 27 67 15
Ansprechpartnerin Frau Jenning
www.fruehe-hilfen-kaltenkirchen.de

Frühe Hilfen Norderstedt Evangelische Familienbildung Norderstedt

Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt
Telefonische Sprechzeiten unter
Tel.: 040 / 300 394 12
montags 14.00-18.00 Uhr,
mittwochs 9.00-13.00 Uhr
Ansprechpartnerin:
Frau Elisabeth Wesche
elisabeth.wesche@fbs-norderstedt.de
www.fbs-norderstedt.de

Kreis Steinburg

Kreis Steinburg Amt für Jugend, Familie und Sport Frühe Hilfen

Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 69 386
Ansprechpartner: Frau Alexa Stammer-
Bartholomä / Herr Stefan Rönnau
stammer-bartholomae@steinburg.de
roennau@steinburg.de

Kreis Stormarn

Von Anfang an - Frühe Hilfen für Familien Deutscher Kinderschutzbund KV Stormarn e.V. KINDERHAUS BLAUER ELEFANT

Schützenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 045 31 / 78 14
Ansprechpartnerin:
Frau Renate Günther
bad-oldesloe@dksb-stormarn.de

Familienbildungsstätten (FBS)

Stadt Flensburg

Haus der Familie/FBS

Wrangelstraße 18, 24937 Flensburg
Tel.: 04 61/50 32 60
fbs@hausderfamilie-flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel

Zukunftswerkstatt e. V. Kiel

Lerchenstraße 22, 24103 Kiel
Tel.: 04 31/66 52 47
wellcome-Standort:
Tel.: 04 31/ 610 32

Haus der Familie Kiel

Lornsenstraße 14, 24105 Kiel
Tel.: 04 31/24 89 03
wellcome-Standort:
Tel.: 04 31/24 89 050

Hansestadt Lübeck

FBS Lübeck

Jürgen-Wullenwever-Straße 1
23566 Lübeck
Tel.: 04 51/6 47 72

Katholische Familienbildungsstätte

Parade 4, 23552 Lübeck
Tel.: 04 51/70 98 750
wellcome-Standort:
Tel.: 04 51/70 98 750

Stadt Neumünster

Ev. FBS Neumünster

Christianstraße 8-10
24534 Neumünster
Tel.: 043 21/25 05 400
wellcome-Standort:
Tel.: 043 21/25 05 404

Kreis Dithmarschen

FBS Meldorf (DGF)

Süderstraße 16, 25704 Meldorf
Tel.: 048 32/23 75
wellcome-Standort:
Tel.: 048 32/23 75

FBS Heide (DGF)

Feldstraße 19, 25746 Heide
Tel.: 04 81/6 41 44
wellcome-Standort:
Tel.: 04 81/6 41 44

Kreis Herzogtum Lauenburg

FBS Lauenburg

Hohler Weg 31, 21481 Lauenburg
Tel.: 041 53/51 0 88

Ev. FBS Ratzeburg

Marienstraße 7, 23909 Ratzeburg
Tel.: 045 41/52 62
wellcome-Standort:
Tel.: 045 41/52 62

FBS Schwarzenbek

Verbrüderungsring 41
21493 Schwarzenbek
Tel.: 041 51/89 24 18
wellcome-Standort:
Tel.: 041 51/89 24 18

Kreis Nordfriesland

Flensburger Straße 7, 25917 Leck
Tel.: 046 62/39 04
Kontaktstelle für wellcome:
Tel.: 046 62/39 04

Ev. FBS Husum

Woldsenstraße 45-47, 25813 Husum
Tel.: 048 41/21 53
wellcome-Standort:
Tel.: 048 41/21 53

Ev. FBS Niebüll

Uhlebüller Straße 22, 25899 Niebüll
Tel.: 046 61/ 2240

Kreis Ostholstein

FBS Eutin (DGF)

Dunckernbek 1, 23701 Eutin
Tel.: 045 21/68 58
wellcome-Standort:
Tel.: 045 21/68 58

Kreis Pinneberg

FBS Elmshorn

Lornsenstraße 54 a, 25335 Elmshorn
Tel.: 041 21/491 61-0
wellcome-Standort:
Tel.: 041 21/491 61-11

Familienbildung Wedel e.V.

Rathausplatz 4, 22880 Wedel
Tel.: 041 03/80 329 80
wellcome-Standort:
Tel.: 041 03/703 23-19 oder -20

FBS Pinneberg

Bahnhofstraße 20, 25421 Pinneberg
Tel.: 041 01/84 50 150
wellcome-Standort:
Tel.: 041 01/84 50 156

Kreis Plön

FBS Plön (DGF)

Vierschillingsberg 21, 24306 Plön
Tel.: 045 22 / 50 51 38
wellcome-Standort:
Tel.: 045 22 / 50 51 38

FBS AWO Kreis Plön

Schönberger Landstraße 67
24232 Schönkirchen
Tel.: 043 48/91 73-11

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ev. FBS Rendsburg-Eckernförde

Am Magarethenhof 41
24768 Rendsburg
Tel.: 043 31 / 945 60-10
wellcome-Standort:
Tel.: 043 31 / 945 60-10

Kreis Schleswig-Flensburg

FBS Tarp (DGF)

Schulstraße 7, 24963 Tarp
Tel.: 046 38/78 85
Kontaktstelle für wellcome-Standort:
Tel.: 046 38/78 85

FBS Schleswig

Königstraße 2 , 24837 Schleswig
Tel.: 046 21/98 41- 12
wellcome-Standort:
Tel.: 046 21/98 41 12

FBS Kappeln

Wassermühlenstraße 12
24376 Kappeln
Tel.: 04642 / 91 11 40

Familienbildungsstätten (FBS) (Fortsetzung)

Kreis Segeberg

FBS Bad Bramstedt

Holsatenallee 7
24756 Bad Bramstedt
Tel.: 041 92/1250
wellcome-Standort:
Tel.: 04192/12 50

FBS Bad Segeberg

Falkenburger Straße 88
23795 Bad Segeberg
Tel.: 045 51/99 3350
wellcome-Standort:
Tel.: 045 51/955 111 und 99 33 45

Ev. Familienbildung Norderstedt

Kirchenplatz 1
22844 Norderstedt
Tel.: 040/5256511
wellcome-Standort:
Tel.: 040/244 36 888

Kreis Steinburg

FBS Glückstadt

Am Burggraben 1a
25348 Glückstadt
Tel.: 041 24 /14 55

FBS Itzehoe

Schauenburger Straße 33
25524 Itzehoe
Tel.: 048 21/88 98 547

Kreis Stormarn

FBS Bad Oldesloe

Poggenseer Weg 28
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 045 31 / 77 68
wellcome-Standort:
Tel.: 045 51/77 68

FBS Großhansdorf DRK-Ortsverein Großhansdorf und Umgebung e.V.

Papenwisch 30
22927 Großhansdorf
Tel.: 041 02 / 60 47 99

wellcome-Service der Familienbildungsstätten

Landeskoordination Schleswig-Holstein

c/o Haus der Familie
Lornsenstraße 14
24105 Kiel
Tel.: 04 31/248 90 49
Fax: 04 31/248 90 55
oder im Internet unter:
www.wellcome-online.de
schleswig-holstein@wellcome-online.de

Besondere Beratungsangebote für Familien

Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.:

Geschäftsstelle
Tel.: 04 31/66 118 - 0
info@lebenshilfe-sh.de
www.lebenshilfe-sh.de.

Landesverband für körper- und mehrfach- behinderte Menschen S-H e.V.

Geschäftsstelle
Tel.: 04 31 / 90 88 99 10
info@lvkm-sh.de
www.lvkm-sh.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Schleswig-Holstein

Kontakt: Kerstin Stiewe
Tel.: 0431/557 91 50
info@vamv-sh.de
www.vamv-sh.de

Beratung, Anleitung und Versorgung für Familien mit kranken und chronisch kranken Kindern und Jugendlichen zu Hause

DRK-Heinrich-Schwesterschaft e.V.

Kronshagener Weg 130c
24116 Kiel
Tel.: 04 31/887 23-34
www.heinrich-schwestern.de

Stiftung Familie in Not Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Bundesstiftung - Mutter und Kind im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Arbeitsmarkt

Bei leistungsrechtlichen Fragen
können sich Bürgerinnen und Bürger
an folgende Hotlines wenden:

Servicetelefon des Bundesministeriums für Arbeit

zu leistungsrechtlichen Fragen:
Tel.: 030 / 221 911 003

Servicenummer der Bundesagentur für Arbeit

zu leistungsrechtlichen Fragen
Mo. bis Fr. von 8.00-18.00 Uhr
zum Ortstarif unter
Tel.: 0800 / 4 55 55 00

Migrationspezifische Beratungsstellen

Wo finde ich die migrationspezifischen Beratungsstellen?

Sie sind angesiedelt bei den Freien
Wohlfahrtsverbänden (AWO, Caritas,
Diakonisches Werk, DRK, DPWW), bei
Selbsthilfvereinen und einzelnen
Kreisverwaltungen. Ihre Anschriften
findet man im Internet unter
www.schleswig-holstein.de
(Button: Landesregierung →
Ministerien → Innenministerium →
Zuwanderung und Integration →
Integration → Migrationssp. Bera-
tungsdienste → Beratungsstellen in ...)

Elterngeld

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Landesfamilienbüro

Steinmetzstraße 1-11
24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 913-0

Außenstelle Heide

Neue Anlage 9
25746 Heide
Tel.: 0481/696-0
Fax: 0481/696-199
post.hei@lasd.landsh.de
Zuständigkeitsbereich:
Kreise Dithmarschen, Nordfriesland,
Pinneberg, Steinburg

Außenstelle Lübeck

Große Burgstraße 4
23552 Lübeck
Tel.: 0451/1406-0
Fax: 0451/1406-499
post.hl@lasd.landsh.de
Zuständigkeitsbereich:
Kreise Herzogtum Lauenburg,
Ostholstein, Segeberg, Stormarn;
Stadt Lübeck

Außenstelle Schleswig

Seminarweg 6
24837 Schleswig
Tel.: 04621/806-0
Fax: 04621/29583
post.sl@lasd.landsh.de
Zuständigkeitsbereich:
Kreise Rendsburg-Eckernförde,
Schleswig-Flensburg; Stadt Flensburg.

Kindergeld und Kinderzuschlag

Familienkasse Bad Oldesloe

Sandkamp 3
23843 Bad Oldesloe
Familienkasse-Nord@arbeitsagentur.de

Familienkasse Elmshorn

Bauerweg 23
25335 Elmshorn
Familienkasse-Elmshorn@arbeitsagentur.de

Familienkasse Flensburg

Familienkasse Nord
Postfach 1152
Eckernförder Landstraße 65
24941 Flensburg
kostenlose Info-Hotline:
Tel.: 0800 / 4 5555 30
Familienkasse-nord@arbeitsagentur.de

**Die Familienkassen
haben eine einheitliche Service-Nummer:
Tel.: 0 18 01 / 54 63 37**

Unterhaltsvorschusskassen

Stadt Flensburg Jugend, Soziales, Gesundheit

Unterhaltsvorschusskasse
Rathausplatz 1
24931 Flensburg

Landeshauptstadt Kiel Amt für Familie und Soziales

Unterhaltsvorschusskasse
Holstenstraße 88-90, 24103 Kiel

Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister

Unterhaltsvorschusskasse
Kronsforder Allee 2-6, 23539 Lübeck

Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister FD Allgemeiner Sozialer Dienst

Unterhaltsvorschusskasse
Plöner Straße 2, 24534 Neumünster

Kreis Dithmarschen Der Landrat FD Wirtschaftliche Jugendhilfe

Unterhaltsvorschusskasse
Stettiner Straße 30, 25746 Heide

Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat FD Jugend und Familie

Unterhaltsvorschusskasse
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Kreis Nordfriesland Der Landrat Amt für Jugend und Familie

Unterhaltsvorschusskasse
Marktstraße 6, 25813 Husum

Kreis Ostholstein Der Landrat Fachdienst 5.10

Unterhaltsvorschusskasse
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin

Kreis Pinneberg Der Landrat Fachdienst Jugend und Bildung

Unterhaltsvorschusskasse
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Kreis Plön Die Landrätin Amt für Jugend und Sport

Unterhaltsvorschusskasse
Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat FB 1 - Jugend, Soziales und Gesundheit

Unterhaltsvorschusskasse
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat Fachdienst Jugend und Familie

Unterhaltsvorschusskasse
Moltkestraße 25, 24837 Schleswig

Kreis Segeberg Der Landrat Jugend und Familie

Unterhaltsvorschusskasse
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Kreis Steinburg Der Landrat Amt für Jugend, Familie und Sport

Unterhaltsvorschusskasse
Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe

Kreis Stormarn Der Landrat FD Jugend und Familie

Unterhaltsvorschusskasse
Mommensenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

Finanzämter

Bad Segeberg

Theodor-Storm-Straße 4-10
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/54 - 0

Außenstelle Norderstedt

Europaallee 22
22850 Norderstedt
Tel.: 040/52 30 68 - 0

Dithmarschen

Jungfernstieg 1
25704 Meldorf
Tel.: 04832/87 - 0

Außenstelle Heide

Ernst-Mohr-Straße 34
25746 Heide
Tel.: 0481/4 21 55 - 0

Eckernförde-Schleswig

Bergstraße 50
24340 Eckernförde
Tel.: 04351/756 - 0

Außenstelle Schleswig

Suadicaniestraße 26-28
24837 Schleswig
Tel.: 04621/805 - 0

Elmshorn

Friedensallee 7-9
25335 Elmshorn
Tel.: 04121/481 - 0

Flensburg

Duburger Straße 58-64
24939 Flensburg
Tel.: 0461/813 - 0

Itzehoe

Fehrsstraße 5
25524 Itzehoe
Tel.: 04821/66 - 0

Kiel-Nord

Holtenuer Straße 183
24118 Kiel
Tel.: 0431/8819 - 0

Kiel-Süd

Feldstraße 23, 24105 Kiel
Tel.: 0431/602 - 0

Lübeck

Possehlstraße 4
23560 Lübeck
Tel.: 0451/132 - 0

Neumünster

Bahnhofstraße 9
24534 Neumünster
Tel.: 04321/496 - 0

Nordfriesland

Eesackerstraße 11a
25917 Leck
Tel.: 04662/85 - 0

Außenstelle Husum

Herzog-Adolf-Straße 18
25813 Husum
Tel.: 04841/8949 - 0

Ostholstein

Lankenstraße 1
23758 Oldenburg
Tel.: 04361/497 - 0

Pinneberg

Friedrich-Ebert-Straße 29
25421 Pinneberg
Tel.: 04104/5472 - 0

Plön

Fünf-Seen-Allee 1
24306 Plön
Tel.: 04522/506 - 0

Ratzeburg

Bahnhofsallee 20
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541/882 - 01

Rendsburg

Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/598 - 0

Stormarn

Berliner Ring 25
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531/507 - 0

Schuldnerberatungsstellen

Stadt Flensburg

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Schuldnerberatung

Johanniskirchhof 19a
24937 Flensburg
Tel.: 0461/48 08-314 /-309
Fax: 0461/48 08-301
r.sommer@diakonie-slfl.de

Orts-Caritasverband Flensburg

Schuldnerberatungsstelle

Hafendamm 31a, 24937 Flensburg
Tel.: 0461/23 964
Fax: 0461/23 965
jung-westphalen@caritas-sh.de
schappert@caritas-sh.de

Stadt Flensburg

Fachstelle für Wohnhilfen und Schuldnerberatung

Rathausplatz 1, 24931 Flensburg
Tel.: 0461/85 26-79 /-99 /-76
Fax: 0461/85 75 26 79
joehnk.maike@stadt.flensburg.de

Haus der Familie Flensburg

Wrangelstraße 18, 24937 Flensburg
Tel.: 0461 / 50 32 612
Fax: 0461 / 50 32 619
info@hausderfamilie-flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel

Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel

Alter Markt 7, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 240 12 - 22
Fax: 0431 / 240 12 - 44
info@siz-kiel.de
www.siz-kiel.de

DRK-Kreisverband Kiel e.V.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Klaus-Groth-Platz 1, 24105 Kiel
Tel.: 0431/59 008-940 /-947 /-948
Fax: 0431/59 008-998
hell@drk-kiel.de
hartjen@drk-kiel.de
schreitmueller@drk-kiel.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Kiel

Schuldnerberatung

Muhliusstraße 67, 24103 Kiel
Tel.: 0431/55 79-130
Fax: 0431/55 79-425
beratungsstelle@skfkiel.de

Hansestadt Lübeck

pro Arbeit e.V., Institut für Personaltraining und Beratung

GATE Schuldner- und Insolvenzberatung c/o Agentur für Arbeit

Hans-Böckler-Straße 1, 23560 Lübeck
Tel.: 0451/50 28 29-0 (Anlaufstelle)
Fax: 0451/50 28 29 29
luebeck@gate-schuldnerberatung.de
www.gate-schuldnerberatung.de

Gemeindediakonie Lübeck e.V.

Schuldnerberatung

Mühlentorplatz, 23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 61 32 01 -18 /-19 /-20 /
-16 /-17
Fax: 0451 / 613 201 43
schuldnerberatung@gemeindediakonie-luebeck.de
www.gemeindediakonie-luebeck.de

Hansestadt Lübeck

Bereich Soziale Sicherung,

Persönliche Hilfen, Schuldnerberatung

Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck
Tel.: 04 51/122-5665
Fax: 04 51/122-4546
schuldnerberatung.640@luebeck.de

Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, Resohilfe

Kapitelstraße 5, 23552 Lübeck
Tel.: 0451/709896-0
Fax: 0451/709896-15
schuldnerberatung@resohilfe-luebeck.de
www.resohilfe-luebeck.de

Stadt Neumünster

**Diakonisches Werk Altholstein GmbH
Schuldner- und Insolvenzberatung**

Am Alten Kirchhof 2, 24534
Neumünster
Tel.: 0 43 21/25 27 10 10
Fax: 0 43 21/25 27 10 11
schuldnerberatung@diakonie-
altholstein.de
www.diakonie-altholstein.de

Kreis Dithmarschen

Lichtblick Dithmarschen e.V.

Küferstraße 8, 25541 Brunsbüttel
Tel.: 0 48 52/73 71 / -72
Fax: 0 48 52/74 94
Lichtblick-e.V.-Brunsbuettel@t-online.de

**AWO Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatung**

Rüsdorfer Straße 19, 25746 Heide
Tel.: 04 81/787603-21 / -23 / -15
Fax: 04 81/787603-20
schuldnerberatung-heide@awo-sh.de

Kreis Herzogtum Lauenburg

**Schuldnerberatung
des Diakonischen Werkes**

Neuer Krug 4, 21502 Geesthacht
Tel.: 0 41 52/72 977
Fax: 0 41 52/43 75
schuldnerberatung-geesthacht@
diakonie-rz.de
www.diakonie-rz.de

**Schuldnerberatung
des Diakonischen Werkes**

Wasserkrüger Weg 7, 23879 Mölln
Tel.: 0 45 42/82 47 58
Fax: 0 45 42/82 47 59
Schuldnerberatung-moelln@
diakonie-rz.de
www.diakonie-rz.de

**Schuldnerberatung
des Diakonischen Werkes**

Hohler Weg 2, 21481 Lauenburg
Tel.: 041 53 / 598 28 35
Fax: 041 53 / 598 28 34
schuldnerberatung-lauenburg@
t-online.de
www.diakonie-rz.de

Kreis Nordfriesland

Sozialzentrum Leck

Klixbüller Chaussee 10, 25917 Leck
Tel.: 04661/60 16 12 / -18 (Skr.)
raino.heemeier@sz-leck.de
anja.paulsen@sz-leck.de
www.sz-nordfriesland.de

Sozialzentrum Mittleres Nordfriesland

Norderende 2, 25821 Breklum
Tel.: 04671/91 92 131 / -134 (Skr.)
Fax: 04671/91 92 125
g.friedrichs@amnf.de
a.soenksen@amnf.de
www.sz-nordfriesland.de

**Sozialzentrum Südliches Nordfriesland
(Rathaus)**

Am Markt 1, 25832 Tönning
Tel.: 04861/614 551/-553 (Skr.)
Fax: 04861/614 40
Zentrale: 04861/614 10
markus.hofmann@toenning.de
lasch@toenning.de
www.sz-nordfriesland.de

Sozialzentrum Niebüll

Hauptstraße 44, 25899 Niebüll
Tel.: 04661/601 514 / -12 / -13 (Skr.)
Fax: 04661/601 5 49
Zentrale: 04661/904 20
p.martensen@sz-niebuell.de
christina.pohlmann@sz-niebuell.de
anja.lorenzen@sz-niebuell.de
www.sz-nordfriesland.de

Sozialzentrum Husum und Umland

Zingel 10, 25813 Husum
Tel.: 048 41/666 515 (Skr.)
Fax: 048 41/666 516
Zentrale: 048 41/666-0
schuldnerberatung@husum.de
www.sz-nordfriesland.de

Außenstelle Westerland/Sylt

Maybachstraße 2, 25980 Westerland
Kontakt über Außenstelle
Sozialzentrum Niebüll:
Tel.: 04661/60 15 14
Fax: 04661/60 15 49
p.martensen@sz-niebuell.de
www.sz-nordfriesland.de

Kreis Ostholstein

AWO Schuldner- und Insolvenzberatung

Oldenburger Landstraße 11
23701 Eutin
Tel.: 0 45 21 / 70 21-11 /-13 / -16
Fax: 0 45 21 / 70 21 21
schuldnerberatung-eutin@awo-sh.de

**pro Arbeit e.V., Institut für
Personaltraining und Beratung
GATE Schuldner- und Insolvenzberatung**

Lienaustraße 3
23730 Neustadt
Tel.: 04561/5133-0
Fax: 04561/513310
ostholstein@gate-schuldnerberatung.de
www.gate-schuldnerberatung.de

Kreis Pinneberg

AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Zentrales Büro

Flamweg 42
25335 Elmshorn
Tel.: 041 21 / 89 79 99
Fax: 041 21 / 89 79 89
schuldnerberatung-elmshorn@awo-sh.de
www.awo-sh.de

AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Außenstelle Pinneberg

Koppelstraße 32-34
25421 Pinneberg
Tel.: 04101/20 57 44
Fax: 04101/20 57 29
schuldnerberatung-pinneberg@awo-sh.de
www.awo-sh.de

AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Außenstelle Schenefeld

Holstenplatz 6, 22869 Schenefeld
Tel.: 040/830 99 66 4
Fax: 040/830 99 66 0
schuldnerberatung-schenefeld@awo-sh.de
www.awo-unterelbe.de

AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Außenstelle Wedel

Rudolf-Breitscheid-Straße 40b
22880 Wedel
Tel.: 04103/1808320
Fax: 04103/1808323
schuldnerberatung-wedel@awo-sh.de
www.awo-sh.de

Kreis Plön

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes im Kreis Plön

Am Alten Amtsgericht 5
24211 Preetz
Tel.: 043 42/717-23
Fax: 043 42/717-19
info@schuldnerberatung-ploen-se.de
www.diakonie-ploen-segeberg.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lichtblick Schuldnerberatung e.V.

Bahnhofstraße 60, 24582 Bordesholm
Tel.: 043 22/6616
Fax: 043 22/5710
hilfe@schuldnerberatung-lichtblick.de

Schuldnerberatung Eckernförde

Kieler Straße 57, 24340 Eckernförde
Tel.: 043 51/8 83 82 01
Fax: 043 51/470042
Schuldnerberatung@tiede-sozial.de
www.aves-sh.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH Region Mittelholstein / Nordverbund Schuldner- und Insolvenzberatung

Itzehoer Straße 31
24594 Hohenwestedt
Tel.: 048 71 / 44 69
Fax: 048 71 / 34 35
schuldnerberatung-rd-eck@awo-sh.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH Schuldner- und Insolvenzberatung

Prinzenstraße 9, 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/696320
Fax: 04331/696319
schuldnerberatung@diakonie-rd-eck.de
www.diakonie-rd-eck.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Kreis Schleswig-Flensburg Fachdienst Regionale Integration

Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig
Tel.: 046 21/87-0 (Zentrale)
046 21/87 481 (Direktwahl)
Fax: 046 21/87 302
schuldnerberatung@schleswig-flensburg.de

Sozial-Forum e.V., Haus am ZOB

Prinzenstraße 42a, 24376 Kappeln
Tel.: 04642/92 10 8-0
Fax: 0 46 42/92 10 8-17
info@sozial-forum-kappeln.de
www.sozial-forum-kappeln.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Sozial-, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig
Tel.: 04621/3811-11
Fax: 04621/3811-38
s.paulsen@diakonie-slfl.de
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Kreis Segeberg

Schuldnerberatung Bad Segeberg

Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/90 84 4-0
Fax: 04551/90 84 4-22
Termin nur nach Vereinbarung
segeberg@vzsh.de

Schuldner- und Insolvenzberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Flottkamp 13 b, 24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191/72 27 40
Fax: 04191/72 27 422
kaltenkirchen@vzsh.de

Diakonisches Werk Hamburg-West / Südholstein Schuldner- und Insolvenzberatung

Ochsenzoller Straße 85
(Eingang Hermann-Löns-Weg 9)
22848 Norderstedt
Tel.: 040/8 23 15 72 0
Fax: 040/8 23 15 72 19
schuldnerberatung.norderstedt@diakonie-hhsh.de
www.diakonie-hhsh.de

Kreis Steinburg

Steinburg Sozial gGmbH Schuldner- und Insolvenzberatung

Beethovenstraße 2, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821/1566-45
Fax: 04821/1566-43
schuldnerberatung@steinburg-sozial.de
www.steinburg-sozial.de

Kreis Stormarn

AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH Schuldnerberatung / Insolvenzberatung

Berliner Ring 12, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531/38 02
Fax: 04531/67 94 30
schuldnerberatung-stormarn@awo-sh.de

Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung Schuldnerberatung / Insolvenzberatung

Möllner Landstraße 53, 21509 Glinde
Tel.: 040/71 00 04-22 / -23 / -24
Fax: 040/71 00 04-21
Schuldnerberatung@gutshaus-glinde.de

Stadt Flensburg
Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung

Rathausplatz 1
24931 Flensburg
Tel.: 04 61 / 850

Landeshauptstadt Kiel
Fachbereich Eingliederungshilfe
Beratungsstelle Eingliederungshilfe

Stefan-Heinzel-Straße 2
24116 Kiel

Hansestadt Lübeck
Behindertenberatung

Kronsforder Allee 2-6
23539 Lübeck

Stadt Neumünster
Fachdienst Gesundheit

Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

Kreis Dithmarschen
Fachdienst Eingliederungshilfe
Beratung für Menschen mit seelischen Behinderungen

Esmarchstraße 50
25746 Heide

Beratung für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Aufsicht, Rechtsverfahren und Eingliederungshilfe

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Kreis Nordfriesland
Fachdienst Soziales

Marktstraße 6
25813 Husum
Tel.: 048 41 / 67 - 0

Fachdienst Gesundheit

Damm 8
25813 Husum
Tel.: 048 41 / 89 70 - 0

Kreis Ostholstein
Fachbereich Soziales und Jugend

Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Kreis Pinneberg
Fachdienst Gesundheit
Team Behindertenhilfe

Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Kreis Plön
Amt für Soziales

Hamburger Straße 17-18
24306 Plön

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst 1. 4

Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Jugend und Familie für heilpädagogische Leistungen:

Moltkestraße 25
24837 Schleswig

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst besondere soziale Leistungen - Eingliederungshilfe - für andere Leistungen:

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Kreis Segeberg
Fachbereich Jugend, Familie, Soziales, Integration

Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Kreis Steinburg
Beratung für Menschen mit Behinderungen im Kreisgesundheitsamt

Viktoriastraße 17a
25524 Itzehoe
Sprechstunde: Mittwochs 8-11 Uhr

Kreissozialamt
Sachgebiet Eingliederungshilfe

Karlstraße 1-3
25524 Itzehoe

Kreis Stormarn
Fachbereich Soziales und Gesundheit

Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Die Adressen und Öffnungszeiten Ihrer örtlichen Gemeinsamen Servicestelle finden Sie im Internet unter www.vdr.de in der Rubrik „Rehabilitation“, Stichwort „Reha-Servicestellen“.

Wenn Sie keinen Internet-Zugang haben, können Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach der Adresse der nächstgelegenen Servicestelle erkundigen.

Stadt Flensburg
Flensburger-Frauen-Notruf-Initiative
Nikolaikirchhof 5, 24937 Flensburg
Tel.: 0461/ 90 90 82 00
Fax: 0461/ 90 90 82 05
frauenhaus@fin-flensburg.de
www.frauennotruf-fl.de

Frauenberatungsstelle WILMA
Nikolaikirchhof 5
24937 Flensburg
Tel.: 0461/90 90 82 20
wilma@fin-flensburg.de
www.fin-flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel
Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt, Frauennotruf Kiel e.V.
Dänische Straße 3, 24103 Kiel
Tel.: 0431/91144
Fax: 0431/91925
frauennotruf.kiel@t-online.de
www.frauennotruf-kiel.de

Frauenhausberatungsstelle Die Lerche
Holstenstraße 88-90, 24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 67 54 78
Fax: 04 31 / 679 48 34
BeratungsstelleLerche@t-online.de
www.frauenhaus-kiel.de

Frauenberatungsstelle / EB-o-EB
Kurt-Schumacher-Platz 5, 24109 Kiel
Tel.: 0431/524241
Fax: 0431/526907
mail@frauenberatung-essoess.de
www.Frauenberatungsstelle-kiel.de

Psychosoziale Frauenberatungsstelle donna klara e.V.
Goethestraße 9, 24116 Kiel
Tel.: 0431/55 79 344
Fax: 0431/55 79 983
psychosozial@donna-klara.de
www.donna-klara.de

Hansestadt Lübeck
Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.
Musterbahn 3, 23552 Lübeck
Tel.: 0451/704640 (Beratung)
Fax: 0451/5929896
kontakt@frauennotruf-luebeck.de
www.frauennotruf-luebeck.de

BIFF e.V.
Beratung und Information für Frauen in Lübeck e.V.
Mühlenbrücke 17, 23552 Lübeck
Tel.: 0451/70 60 202
Fax: 0451/70 60 203
info@biff-luebeck.de
www.biff-luebeck.de

ARANAT e.V.
Frauenkommunikationszentrum
Steinrader Weg 1, 23558 Lübeck
Tel.: 0451/40 828 50
Fax: 0451/40 828 70
info@aranat.de
www.aranat.de

Stadt Neumünster
Notruf Neumünster
Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt e.V.
Fürstthof 7, 24534 Neumünster
Tel.: 04321/42303
Fax: 04321/492067
frauennotruf.nms@t-online.de
www.frauennotruf-neumuenster.de

Kreis Dithmarschen
Frauen helfen Frauen e.V.
Notruf und Beratung für Frauen in Dithmarschen
Alter Kirchhof 16, 25709 Marne
Tel.: 04851/8316
Fax: 04851/956562
info@frauenberatung-dithmarschen.de
Frauen-helfen-Frauen.marne@t-online.de

Kreis Herzogtum Lauenburg
Hilfe für Frauen in Not e.V.
Pröschstraße 1
21493 Schwarzenbek
Tel.: 04151/81306
Fax: 04151/897105
frauen@beratungsstelleschwarzenbek.de
www.frauen-in-not-schwarzenbek.de

Kreis Nordfriesland
Frauenberatung und Notruf
Unabhängige Frauengruppe Husum e.V.
Norderstraße 22, 25813 Husum
Tel.: 04841/62234
Fax: 04841/87912
info@frauennotruf-nf.de
www.frauennotruf-nf.de

Frauenberatungsstelle und Notruf Nordfriesland
Friedrich-Paulsen-Straße 6a
25899 Niebüll
Tel.: 04661/942688
niebuell@frauennotruf-nf.de
www.frauennotruf-nf.de

Kreis Ostholstein
Frauenberatung und Notruf Ostholstein
Information und Beratung für Frauen und Mädchen e.V.
Plöner Straße 39, 23701 Eutin
Tel.: 04521/73043
Fax: 04521/6227
frauennotruf-oh@t-online.de
www.frauennotruf-oh.de

Frauenberatung und Notruf Ostholstein
Information und Beratung für Frauen und Mädchen e.V.
Lienaustraße 14
23730 Neustadt in Holstein
Tel.: 04561/9197
Fax: 04561/513608
frauenraeume-neustadt@t-online.de
www.frauennotruf-oh.de

Kreis Pinneberg
Frauentreff Elmshorn
Frauen helfen Frauen in Not e.V.
Kirchenstraße 7, 25335 Elmshorn
Tel.: 04121/6628
Fax: 04121/63717
info@frauentreff-elmshorn.de
www.frauentreff-elmshorn.de

Pinneberger Frauennetzwerk e.V.
Rübekamp 5, 25421 Pinneberg
Tel.: 04101/513147
Fax: 04101/835924
info@frauennetzwerk-pinneberg.de
www.frauennetzwerk-pinneberg.de

Kreis Plön
Beratungs- und Fachstelle bei Gewalt an Mädchen und Frauen im Kreis Plön
Frauennotruf Kiel e.V.
Mühlenstr. 10
24211 Preetz
Tel. (04342/309939)
Fax (0431) 919 25
frauenberatungkreisploen@t-online.de
www.frauennotruf-kiel.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde
!VIA Beratung und Treff für Mädchen und Frauen, Frauen helfen Frauen e.V.

Langebrückstraße 8
24340 Eckernförde
Tel.: 0 43 51/35 70
Fax: 0 43 51/25 08
via.eckernfoerde@gmx.de
www.viaeckernfoerde.de

!VIA Beratung und Treff für Mädchen und Frauen, Frauen helfen Frauen e.V. Nebenstelle Rendsburg

Kanzleistraße 7, 1. Stock
24768 Rendsburg
Tel.: 0 43 31/4 35 43 93
Fax: 0 43 51/25 08
via-rendsbuerg-eckernfoerde@t-online.de
www.viaeckernfoerde.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Frauenzimmer e.V. Kappeln
Notruf und Beratung für Mädchen und Frauen

Schmiedestraße 18, 24376 Kappeln
Tel.: 046 42/72 94
Fax: 046 42/92 0377
info@frauenzimmer.org
www.frauenzimmer.org

Frauenzentrum Schleswig e.V.

Bahnhofstraße 16, 24837 Schleswig
Tel.: 046 21/2 55 44
Fax: 046 21/2 55 47
info@frauenzentrum-schleswig.de
www.frauenzentrum-schleswig.de

Kreis Segeberg
Frauenzimmer e.V.

Oldesloer Straße 20
23795 Bad Segeberg
Tel.: 045 51/38 18
Fax: 045 51/9 38 60
frauenzimmer-badsegeberg@t-online.de

Frauentreffpunkt Kaltenkirchen e.V.
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Flottkamp 13 b
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 041 91/856 99
Fax: 041 91/95 86 74
info@frauentreffpunkt-kaltenkirchen.de
www.frauentreffpunkt-kaltenkirchen.de

Frauenberatungsstelle und Notruf Norderstedt

Kielortring 51
22850 Norderstedt
Tel.: 040/529 69 58
Fax: 040/529 85 565
info@frauenberatungsstelle-norderstedt.de
www.frauenberatungsstelle-norderstedt.de

Kreis Steinburg
Fachstelle Gewalt und Frauenberatung profamilia

Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe
Tel.: 048 21/ 88 99 432
Fax: 048 21/ 88 90 15
itzehoe-fachstelle@profamilia.de

Kreis Stormarn
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Ahrensburg e.V.

Waldstraße 12, 22926 Ahrensburg
Tel.: 041 02/82 11 11
Fax: 041 02/46 62 55
frauenberatung@best-ahrensburg.de
www.best-ahrensburg.de

Frauen helfen Frauen e.V.
Notruf Bad Oldesloe
Bahnhofstraße 12, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 045 31/86 77 2
Fax: 045 31/88 32 2
fhf-stormarn@t-online.de
www.frauenhelfenfrauenstormarn.de

Stadt Flensburg
Frauenhaus Flensburg

Tel.: 04 61/463 63
frauenhaus@fin-flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel
Frauenhaus Kiel

Tel.: 04 31/68 18 25
Frauenhaus-kiel@t-online.de

Hansestadt Lübeck
Frauenhaus Hartengrube

Tel.: 04 51/70 51 85
frauenhaus-luebeck@awo-sh.de

Frauen helfen Frauen e.V. Lübeck

Tel.: 04 51/660 33
info@autonomes-frauenhaus.de

Stadt Neumünster
Autonomes Frauenhaus Neumünster

Tel.: 043 21/46 733
info@frauenhaus-neumuenster.de

Kreis Dithmarschen
Frauenhaus Dithmarschen e.V.

Tel.: 04 81/6 10 21
info@frauenhaus-dithmarschen.de

Kreis Herzogtum Lauenburg
Frauenhaus Schwarzenbek

Tel.: 041 51/75 78
fh.schwarzenbek@t-online.de

Kreis Ostholstein
Frauenhaus Ostholstein

Tel.: 043 63/17 21
webmaster@fh-oh.de

Kreis Pinneberg
Frauenhaus Wedel

Tel.: 041 03/145 53
info@frauenhaus-wedel.de

Frauenhaus Elmshorn

Tel.: 041 21/25 89 5
frauenhaus.elmshorn@gmx.de

Frauenhaus Pinneberg e.V.

Tel.: 041 01/20 49 67
info@frauenhaus-pinneberg.de

Kreis Plön
Frauenhaus Kreis Plön

Tel.: 043 42/826 16
info@frauenhauskreisploen.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Frauenhaus Rendsburg

Tel.: 043 31/227 26
frauenhaus-rd@bruecke.org

Kreis Segeberg
Frauenhaus Norderstedt

Tel.: 040/529 66 77
frauenhaus.norderstedt@diakonie-hhsh.de

Kreis Steinburg
Frauenhaus Itzehoe

Tel.: 048 21/6 17 12
Autonomes-frauenhaus-itzehoe@t-online.de

Kreis Stormarn
Frauenhaus Stormarn

Tel.: 041 02/8 17 09
frauenhaus-stormarn@gmx.de

Familienhandbuch des Staatsinstitutes für Frühpädagogik (IFP)

www.familienhandbuch.de

Hebammenverband Schleswig-Holstein e.V.

www.hebammen-sh.de

Düsseldorfer Tabelle

www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle

Familien-Wegweiser

(Informationen und Berechnungshilfen für Familien im Internet)
www.bmfsfj.de

Thema Sprachförderung

www.foerdesprache.lernnetz.de

Die Seite der Landeselternvertretung

www.kita-eltern-sh.de

Thema Kindertagespflege

www.bvktf.de

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

www.bmfsfj.de

Unterhaltungsvorschuss

www.bmfsfj.de

Über das Internet sind die Förderangebote der Landesregierung und der Investitionsbank Schleswig-Holstein für den Bau und den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum bei www.bauen-sh.de zu erreichen. Dort können auch Fördermöglichkeiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de) nachgelesen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Ansprechpartnerin:

Chantal Jacobsen
Chantal.Jacobsen@sozmi.landsh.de

Gestaltung:

conrat, agentur für marketing und kommunikation, Kiel

Fotos:

Yevhenii Kukulka, Odua Images, nenetus, ACP prod, Nailia Schwarz, Jamey Ekins; alle www.fotolia.com

ISSN 0935 - 4379

8. überarbeitete Auflage

Dezember 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de